

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Vier und siebenzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Samstags den 21. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 6. July.

(Fortsetzung.)

Der Senat erhalt den Beschluß, dem zufolge das Direktorium eingeladen ist, den Verfasser der Wurklichen Zuricher Zeitung, wegen von ihm durch seine Zeitung verbreiteten, beunruhigenden Lugen und verlaumderischen Anzeigen, durch den offentlichen Anklager belangen, und als Verlaumder bestrafen und zum offentlichen Widerruf in seinem eignen Blatt verurtheilen zu lassen. Kuhl findet den Beschluß nur zu gelind, da dieser Verfasser immer in seinem Blatte gegen die Sache der Freiheit geschrieben hat; er glaubt es ware gut ihm sein Handwerk ein wenig niederzulassen; doch will er den Beschluß annehmen. Ruepp spricht fur Annahme. Buntt findet den Beschluß zu gelind; er glaubt man sollte den Wurkli mit 24 Husaren hieher fuhren lassen, um vor den gesetzgebenden Rathen Abbitte zu thun. Muret wunscht eine Kommission. Fornerod halt den Beschluß fur inconstitutionell, da derselbe den gesetzgebenden Korper zum offentlichen Anklager macht; er tragt auf motivirte Verwerfung an, indem das Direktorium schon von selbst Pflicht habe, fur die offentliche Ruhe zu sorgen. Laflechere, da sich der Verfasser als Verlaumder gezeigt hat, soll er auf dem gesetzlichen Wege belangt und bestraft werden. — Muret, Kuhl, Reding, Duc und Hocheler werden in eine Kommission geordnet, die morgen uber den Beschluß berichten soll.

Ein Vorstellungsschreiben, in Betreff der Feudalrechte von einem B. Depertes. Kanton Yeman, wird vorgelegt; das Secretariat soll einen deutlichen Auszug daraus verfertigen, der in einigen Tagen konnen vorklesen werden.

Auf Antrag eines Mitglieds erhalt der Oberschreiber den Auftrag, Erkundigungen einzuziehen, ob vom Direktorio wegen des Gehalts der Reprasentanten noch nichts verfügt worden sey.

Auf Murets Antrag wird der Prasident eingeladen, den Prasident des grossen Rathes schriftlich

zu ersuchen, dem Secretariat dieses Rathes eine genauere und schnellere Mittheilung der Actenstucke, Schriften u. s. w. aufzutragen.

Das Direktorium ladet zur Feyer des 14. Julius ein. Auf Murets Antrag wird sogleich ein Verzeichniß derjenigen Mitglieder, die an dieser Feyer Theil nehmen wollen, aufgesetzt.

Luthi v. Sol. tadelt die dem heutigen officiellen Blatte beigefugten Bucheranzeigen, die nicht dahin gehoren. Der Oberschreiber soll dem Verleger daruber einen Verweis geben.

Grosser Rath. 7. July.

Manchand bemerkt, daß das gestern erkannte Fest des 14. July etwas ubereilt bestimmt wurde, weil die Zeit zu Unordnung desselben zu kurz, und die Erendte vorhanden ist; er begehrt daher, daß der Beschluß zururckgenommen werde. Bourgois will das Dekret beibehalten. Weber findet die Zeit ebenfalls zu kurz, und der Handarbeiten wegen unschicklich; zum dem seyn jetzt solche Volksversammlungen unthunlich, er glaubt daher, wie sollen das Fest im Namen des Volks, und auf unsre Kosten hin feyern. Secretan: Es sey unschicklich einen solchen Beschluß zururckzunehmen: die Zeit sey nicht zu kurz, und das Fest soll nicht kostbar seyn. Michel findet durchaus nicht schicklich sich jetzt schon mit Volksfesten abzugeben: wir sollen Wittwen und Waisen unterstutzen, und uns untereinander selbst freuen. Escher sagt: Er war gestern so erstaunt uber dieses Aufsuchen des Direktoriums, daß er nicht gleich einen Gegenvorschlag machen konnte, denn wenn das Fest ein offentliches Fest seyn soll, so sollen nicht blos durch Unterschriften die Volksreprasentanten dazu eingeladen werden; soll es aber nur ein Privatfest seyn, so ist es durchaus unschicklich, dazu durch eine offentliche Bottschaft einladen zu lassen: eben so unschicklich ware die Feyer eines Freiheitsfestes durch die offentlichen Gewalten mit Ausschluß des Volks. Das abgeschlossene Volksfest sey freilich noch zu fruhzeitig, aber andererseits die Rucknahme eines Beschlusses, besonders bei diesem Anlaß ganz unthunlich, daher begehrt er Tagesordnung.

in der Erwartung, der Senat werde den Misgriff des grossen Rathes zurechtweisen. Ruhn findet den Gang den das Direktorium einschlug, eben so unschicklich als Escher, glaubt aber, die Zeit sey zu einem Fest noch unschicklicher, so daß er das Dekret zurücknehmen, und über die gestrige Botschaft des Direktoriums zur Tagesordnung gehen will. Bourgois will ein ganz einfaches Fest feyern. Der gestrige Schluß wird zurückgenommen. Secretan fodert, daß der eben genommene Beschluß auch wieder zurückgenommen, und das Fest des 14. Julius gefeyert werde. Carrard folgt, weil es durchaus unpolitisch wäre, den Beschluß eines solchen Freiheitsfests zurück zu nehmen: er fodert Feyer dieses grossen Tages welchen ganz Europa feyern sollte. Weber findet das Fest durchaus unthunlich und gefährlich. Panchaud folgt Webern, und beharret. Hüssi fodert Abstimmung. Nun wird der gestrige Festbeschluß bestätigt.

Die Feudalrechte kommen an die Tagesordnung, und man fährt fort über den 4. §. der von Secretan vorgeschlagenen Redaction des 10. §. des Feudalrechtsgutachtens sich zu berathen. Cartier sagt: Wenn wir 5 p. C. Interesse den Oligarchen bestimmen, so belasten wir nur den Armen. Ruhn glaubt, dieser Zins sey nicht so stark als die Grundzinse waren. Erlacher folgt Cartier, weil die Reichen abzahlen, und also nur die Armen zinsen werden. Kilchmann sagt: Wir können keinen höhern Zins bestimmen als bisher üblich war. Capani: Wenn wir 5 p. C. setzen, würden wir den Grundzinsbesitzern mehr bestimmen, als sie bisher, der Einziehungskosten wegen, bezogen haben. Legler: Wir sollen die Gesetze für die Armen und Reichen gleich machen: auch die Reichen zahlen nicht ab, weil sie lieber ihre Kapitalien in Handelshäuser geben, wo sie 6 p. C. erhalten, als Schulden abzahlen, für die sie nur 4 p. C. zinsen, er begehrt also 5 p. C. Interesse für die Obligationen. Haas sagt: Man soll sich nicht durch die Armenvorstellungen hintergehen lassen; die Armen zahlen keine Grundzinse, und wir müssen in Rücksicht der Reichen für den Staat sorgen, er begehrt also 5 p. C. Hüssi stimmt für 5 p. C. Interesse, weil nur die Reichen grosse Grundzinse zahlen, und diese zu 4 p. C. Interesse verzinst, nie abbezahlt werden: zugleich will er, daß die Gläubiger dieser Obligationen in 15 Jahren die Kapitalien auffünden können. Michel will diese Kapitalauffündigung in 15 Jahren nicht annehmen, aber dagegen 5 p. C. Zins bestimmen; weil dieser Zins im Kanton Bern überall gebräuchlich war. Herzog sagt: Wir sollen uns nicht hinreissen lassen, durch ungerechtes Mitleiden; die Bodenzinseigentümer verlieren hinlänglich, ohne daß man sie zwingen von ihrem Kapital nie Gebrauch machen zu können; dagegen sind 5 p. C. Zins zu stark: also begehrt er daß nur 4 p. C. Interesse bestimmt, der Grundzins aber in zwei Jahren abgelöst, und nachher in fünf

Jahrterminen abbezahlt werde. Thorin stimmt für Hüssi, weil er keinen ärmern Armen kennt als den Staat; aber dagegen will er in 15 Jahren das Kapital abzahlen lassen. Huber hätte der zofachen Abzahlung beige stimmt, wenn er gewußt hätte daß man nur zu 4 p. C. verzinsen wollte; der Staat würde wenig Abzahlungen erhalten, wenn man ihm nur 4 p. C. zinsen müßte: hingegen will er diese Obligationen keineswegs unaufkündbar für den Gläubiger machen; in 15 Jahren will er Aufkündbarkeit haben, und wenn man dieses annimmt, so stimmt er für 4 p. C., sonst aber nicht. Es wird erkannt, diese Obligationen sollen in 15 Jahren ablöslich, und mit 5 p. C. Interesse verzinst werden.

Der 11. §. des Feudalgutachtens, welcher die seit 50 Jahren ohne bestimmte Rechtstitel eingeführte Grundzinse aufhebt, wird vorgekommen. Herzog will, daß nicht nur 50 jährige, sondern auch ältere Grundzinse, welche mit keinen Rechtstiteln bewiesen werden können, nicht entschädigt werden sollen. Huber will, daß nur die ganz neuen, nicht etwann umgeänderten Grundzinse unentschädigt bleiben sollen, und spricht wider Herzog, weil die alten Titel nicht mehr vorhanden sind, und also keine andern Beweise können gefodert werden, als die gewohnten Register. Ruhn findet den ganzen §. unnütz, denn die Grundzinse sind entweder durch Verträge oder durch Gewalt eingeführt, die Aufhebung des letztern verstehe sich von selbst, und bedürfe keines besondern §. Die erstern aber können nicht, wie Herzog fodert, durch die Rechtstitel selbst bewiesen werden, sondern man soll auch andere gültige Beweise annehmen. Broye findet den §. undeutlich, und fodert nähere Bestimmung desselben. Koch sagt, dieser §. sage soviel als: Wenn einer sein Gut vor zwei Jahren um einen Grundzins hingegeben, aber den Vertrag verlohren hat, daß dann alles verlohren sey, daher fodert er, daß jeder gesetzliche Beweis eines Grundzinses gültig sey; übrigens aber glaubt er, der §. könne ganz ausgelassen, und dagegen bestimmt werden, daß alle Grundzinse, welche auf ausschließliche Rechte gesetzt sind, aufgehoben seyn sollen. Herzog erklärt sich, daß er überhaupt nur irgend einen Beweis für die Grundzinse fodere, und glaubt, wir haben schon erklärt, daß Grundzinse die auf Ehehaften ruhen, loskäuflich seyn sollen: er will den ganzen 11. §. austreichen. Anderwertz stimmt für Ruhn und Koch, und will von Grundzinsen über Ehehaften erst abprechen wann von Ehehaften selbst die Rede ist. Solche Grundzinse, die auf Häuser gelegt wurden, weil sie auf zehndbares Land gebaut sind, fallen seiner Meinung nach, durch die Zehndensaufhebung weg. Kilchmann: Der §. verstehe Grundzinse, welche auf urbar gemachte Allmenten gesetzt wurden, daher begehrt er bessere Bestimmung des §. Hüssi glaubt auch, der §. müsse geändert werden, wegen den Gründen Kilchmanns, er schlägt

dagegen eine bessere Redaction vor. Schlumpf erzählt, daß in dem Canton Sentis Grundzinsse seyen, die schon lange im Streit lagen, und jetzt seyen die Titel mit dem Abt von St. Gallen nach Wien verreiht; er fodert also, daß ein unparteiisches Recht hierüber abspreche. Grundzinsse die wegen Benutzung von Wassern o. d. g. aufgelegt wurden, sollen aufgehoben seyn. Elminger will auch, daß Grundzinsse, die vor 100 oder 200 Jahren aufgedrungen wurden, unentgeltlich wegfallen sollen. Secretan glaubt, der S. sey unnütz und also schädlich: er weiß nicht warum die Bestimmung von 50 Jahren da ist; weil jeder der die Ungerechtigkeit beweisen kann, frei seyn soll. Viele Grundzinsse haben keine Titel, und sind dennoch nicht einregistriert, diese sollen doch wohl behalten werden? der S. gäbe zu weitläufigen Prozessen Anlaß; er glaubt, jeder der sich ungerecht belästet fühle, werde sich von selbst melden. In Rücksicht der ehehaften Grundzinsse, will er abwarten bis die Kommission ein Gutachten hierüber vorgelegt. Cusstor folgt der Ausstreichung dieses S. als unnütz und schädlich. Genaud will den S. durchstreichen. Escher auch, und die Grundzinsse der Ehehaften erst wenn von diesen die Rede ist, beurtheilen. Michel folgt ganz Reichmann, und schlägt zu diesem Ende hin eine Redaction vor. Cartier stimmt für Michel und vertheidigt die 50 Jahre, weil die Auflegung solcher ungerechten Grundzinsse durch noch lebende Personen bewiesen werden kann. Cartier erklärt, daß der S. eigentlich in diesem Sinn geschrieben worden sey, und sagt, der erste fodere nur Beweis für das Eigenthumsrecht; indeß will er gerne den S. auslassen. Er glaubt die Ehehaften seyen mit den Personalfendalrechten schon aufgehoben, und also auch die auf denselben haftenden beschwerden. (Auf einige Erklärungen hin nimmt er den letzten Satz zurück.) Der 11. S. wird ganz aufgehoben.

Erlacher begehrt, daß wenn ein Grundzins stärker sey, als der Werth des Guts, daß das Gut statt dem Grundzins könne abgetreten werden. Huber begehrt, daß Michels Zusatz und Redaction behandelt werde. Lüscher sagt: Viele Gemeinden haben Allimenten für Grundzinsse veräußert, folglich können nicht alle auf neue Ausbrüche gelegte Grundzinsse aufgehoben werden. Haas stimmt diesem bei, und verwirft also Michels Forderung. Anderwertth folgt, und sagt: Der 16. S. werde schon gegen jeden ungerecht eingeführten Grundzins sich erheben, daher Tagesordnung. Michel nimmt seinen Antrag zurück.

Anderwertth stimmt Erlachern bei, und begehrt, daß jedoch das übrige Gut des Schuldners für die allenfalls ausstehenden Schulden verpfändet seyn soll. Cusstor folgt, weil dies wirklich in seinem Canton Gesetz sey. Deseb folgt auch, will aber, daß der Besizer sich sogleich erkläre, weil er sonst das Gut erst ausnutzen, und nachher abtreten würde. Hüssi

folgt ganz, und will daß diese Erklärung innert einem Jahr geschehe. — Alle diese Bestimmungen werden angenommen.

Der 12. S. wird vorgenommen. Broye glaubt, wenn nur ein Theil eines Guts weggeschwemmt wird, so soll nur im Verhältniß des noch vorhandenen Theils abgelöst werden. Legler glaubt, der vorige S. könnte statt diesem dienen, weil, wann einer das Gut nicht zurückgeben will für den Grundzins, es ein Zeichen ist, daß er sich noch wohl dabei befinde. Secretan vertheidigt den S. unter der allgemeinen Bestimmung, daß wenn ein Gut verstorbt ist, so sey der Grundzins aufgehoben. Breuy folgt. Bourgois stimmt für Broye. Erlacher folgt auch Broyes Antrag. Hüssi unterstützt Secretan, glaubt aber, seine Bestimmung soll dem vorigen neuen S. beigefügt werden. Carrard würde, der strengsten Gerechtigkeit gemäß, Broye beistimmen; allein wenn er das Labyrinth betrachtet, in das diese Bestimmung führt, wenn er die Prozesse überseht, die hieraus entstehen würden, so stimmt er für Secretan, dessen Antrag angenommen wird.

Huber fodert, daß noch Bestimmungen über die in Geld festgesetzten Grundzinsse getroffen werden. Carrard sagt: Die Sache sey deutlich nach dem gleichen Maasstab der in Früchten zu zahlenden Grundzinsse bestimmt. Huber bemerkt, daß nur fehlerhafte Redaction an dieser Irrung schuld sey, also will er jene verbessern. Kuhn bezeugt, daß er glaubte nur über Getraidegrundzinsse zu sprechen, und fodert ganz andere Verfügungen über diese Geldgrundzinsse, weil der Werth der Geldzinsse sich seit ihrer Einführung vermindert habe, sowohl in Rücksicht des innern als des relativen Werthes des Geldes: in Rücksicht des innern Werthes wegen der allmählichen Verminderung des innern Gehaltes der Münzsorten, in denen diese Zinsse angeschlagen sind; die französische Sonnenkronne z. B. die 2 Deniers 15 Gran Gold zu 23 Karat wog, galt Anno 1534. 25 Bagen; nach dem heutigen Münzfuß beträgt ihr Werth 68 Bagen, wer also damals einen Zins bezahlte, der 68 Bagen werth war, bezahlt jetzt bloß 25 Bagen. Der relative Werth, der in dem Verhältniß des Geldes zu den Waaren besteht, ist noch mehr gefallen, denn das Getraide welches den sichersten Maasstab liefert, galt damals 25mal weniger als jetzt, folglich zahlt der Zinsmann jetzt bloß den fünf und zwanzigsten Theil des Zinses, den er im 16ten Jahrhundert bezahlte, folglich soll zu Abkaufung der Geldgrundzinsse ein höherer Maasstab angenommen werden, als derjenige war, der für die Getraidegrundzinsse festgesetzt wurde. Secretan behauptet, es sey schon hierüber abgestimmt, weil Geld- und Fruchtgrundzinsse gemeinschaftlich behandelt worden, und die französische Redaction hierüber deutlich sey. Huber glaubt, diese beiden Grundzinsse seyen nicht das gleiche, und also auch nicht ges

meinschaftlich behandelt worden, er stimmt daher ganz dem Antrag Ruhns bei. Michel glaubt, wir haben schon abgesprochen, beide Arten sollen gleichmäßig abbezahlt werden. Anderwerth sagt: Es seyen Grundzinsen, die nur in abwechselnden Jahren bezahlt werden, daher fodert er auch über diese besondere Verfügungen. Huber will, daß man entscheide, welches der Sinn der Versammlung gewesen sey. Hüffi behauptet, beide Arten seyen getrennt, und wir haben nur über die Fruchtgrundzinsen abgesprochen. Weber stimmt für Michel. Bourgois will den 13. S. behandeln. Escher sagt: Wir haben ganz bestimmt nicht beide Arten der Grundzinsen mit einander behandelt, denn alle Gründe die vorgebracht wurden, um die Postkaufung auf den 15fachen Jahrsertrag herunter zu setzen, wurden ja aus dem allmähligen Steigen des Werthes dieser Zinsen hergenommen; in diesem Falle aber befinden sich nur die Grundzinsen, welche in Früchten bezahlt werden, denn die Geldgrundzinsen sind ja, wie Ruhn unwiderlegbar bewiesen hat, gerade im entgegengesetzten Fall, und folglich in den bisherigen Beratungen nie im Sinne der Versammlung gelegen: da nun die Geldgrundzinsen in ganz verschiedenen Verhältnissen stehen, so fodere ich, daß sie auch verschieden behandelt, und also besondere Verfügungen über sie getroffen werden. Ruhn behauptet, daß er nur nach der deutschen Redaction geurtheilt habe, welche nicht erlaube, von den Geldgrundzinsen zugleich zu sprechen, und deswegen, daß die französische Uebersetzung undeutlich sey, werde man doch keine Ungerechtigkeit thun, und entgegengesetzte Dinge gleich behandeln wollen. Erlacher stimmt für Michel. Secretan bedauert Ruhns Aeußerung, weil beide Redactionen originel seyen. Er bittet, daß wenn eine Verschiedenheit gewünscht werde, so soll man den 8. S. zurücknehmen, und aufs neue beraten, denn es wäre lächerlich, zu vermuthen, die Kommission habe die Geldgrundzinsen ganz vergessen. Die Mehrheit bestimmt, daß über beide Arten Grundzinsen abgesprochen worden sey. Ruhn erklärt, er wolle ins Protokoll einsetzen, daß er nicht dieser Meinung gewesen war. Er wird unterstützt, aber die Mehrheit geht zur Tagesordnung.

Der 13. S. welcher alle übrigen Feudalrechte unentgeltlich abschafft wird vorgenommen. Panchaud sagt: Da noch keine Rede von den Ehrschatzen war, und diese auch Eigenthum sind, so fodert er, daß dieselben entschädigt werden, daher will er diesen S. in die Kommission zurückweisen. Custor ist ebenfalls wider diesen S., indem schon alle persönliche Feudalrechte aufgehoben sind, und dieses also nur dingliche Lehenrechte gelten könne, unter denen sich auch noch rechtliches Eigenthum, das wir zu schützen pflichtig sind, befinden könnte. Huber sagt: Dieser S. sey schon als allgemeiner Grundsatz anerkannt, und will daher Tagesordnung. Carrard bezeugt, daß er nie

der Meinung war, den Ehrschatz abzuschaffen, allein da dies schon als Grundsatz anerkannt sey, so will er nicht zurückkommen, weil wenn wir genomene Entschlüsse zurücknehmen, wir an kein Ende kommen könnten, und uns selbst auflösen würden. Die Tagesordnung wird angenommen.

Die Kommission über die Unterstützung der brandschädigten Gemeinde Jnz, übergiebt ein neues Gutachten, welchem zufolge wegen der schon eingesammelten Steuer diese Gemeinde noch mit Holz unterstützt, und jedem der sein Haus mit Ziegel deckt, 15 Kronen, auch dieser Gemeinde ein bauverständiger Mann zur zweckmäßigsten Einrichtung der neuen landwirthschaftlichen Gebäude an die Hand gegeben werden soll. Dieses Gutachten wird einmüthig angenommen.

Senat 7. July.

Der Senat erhält nachfolgenden Beschluß: „Der vierzehnte Heumonath als der Geburtstag der Freiheit der großen Nation, soll durch Helvetien, das jetzt auch die Früchte dieses Tages genießt, gefeiert und die Anstalten zu diesem Feste von dem Directorio gemacht werden.“ Lütthi v. Sol. sagt, niemand fühle die Wichtigkeit des 14. Julius tiefer wie er; allein wir könnten bei unserm Volke nicht gleiche Theilnahme finden und sehr viele kennen den Werth und die Größe dieses Tages nicht; die Zeit sey auch zu kurz, um das Volk gehörig aufzuklären; er kann also nicht zur Annahme stimmen. Zastlin ist zwar für sich gleicher Meinung, rath aber dennoch zur Annahme. Schwaller unterstützt Lütthi, eine würdige Feier dieses Tages könne von unserm Volke noch nicht erwartet werden und durch Kirchengefetz des Morgens und Schwelgen am Nachmittage würde mehr Schlimmes als Gutes bewirkt. Neding ist gleicher Meinung. Mürger bedauert, daß das Volk noch so blind ist, aber man könne ihm die Bestimmung des Festes begreiflich machen; er will den Beschluß annehmen. Duc spricht im Sinne Lütthi's. Laforest findet die gegen den Beschluß vorgetragene Gründe unzureichend; ist das Volk mit diesem Tage noch nicht bekannt, nun so ergreife man die Gelegenheit ihm Kenntnisse davon zu verschaffen; er will den Beschluß annehmen; auch aus dem besondern Grunde, weil es der fränkischen Armee in Helvetien Freude machen wird, das Fest der Freiheit unter theilnehmenden Brüdern zu feiern. Diethelm spricht gegen den Beschluß; er glaubt das Fest könnte besonders bei den Katholiken Unruhe verursachen, welche alsdann die Feinde der Freiheit für sich zu benutzen, nicht versäumen würden.

Die Fortsetzung im 75sten Stük.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Fünfundsiebzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Sonntags den 22. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 7. July.

(Fortsetzung.)

Meyer v. Arau u. Bodmer sprechen für den Beschluß. Man soll, sagt der letztere, den Samstag zum Denktag, den Sonntag zum Danktag machen und man werde aus den Reden der Geistlichen ersehen können, wes Geistes Kinder sie sind. Berthollet ist ebenfalls für den Beschluß; so auch Fornerod, dieser sagt, wenn wir den Beschluß verwerfen, so verwerfen wir die Freiheit selbst in den Augen des Auslandes, das unsere Gründe und unsere Lage nicht genug kennen kann. Bunt möchte wissen, ob es ein geistliches oder weltliches Fest werden soll; und um Zeit zum Unterricht des Volks zu gewinnen, soll man lieber den zehnten August feiern. Fornerod ver langt den Namensaufruf und spricht mit großer Heftigkeit für den Beschluß, dessen Verwerfung uns, wie er sagt, mit Schande bedecken würde. Der Umstand, daß wir uns mitten in der Erndte befinden, sey gerade ein günstiger Umstand; der Landmann werde desto lebhafter fühlen, welche Vortheile ihm die Freiheit gewähret. Crauer und Stäpfer sprechen für den Beschluß. Man begehrt wiederholt den Namensaufruf. Muret widersezt sich und durch die gewohnte Abstimmungsart wird der Beschluß verworfen und alsdann folgende Gründe der Verwerfung, ins Protokoll einrücken zu lassen, beschlossen.

Der Senat hat, in Erwägung, daß das Fest des 14ten Julius ein jährliches Denkfest der Eroberung der Bastille, als eine Begebenheit, welcher die fränkische Republik ihre Freiheit und die helvetische Republik ihr Daseyn verdankt, nothwendig ein helvetisches bürgerliches Fest seyn muß; in Erwägung ferner, daß das Gesetz die Art noch nicht bestimmt hat, auf welche die bürgerlichen Feste in Helvetien sollen gefeiert werden, daß die Zeit zu kurz ist, um ein Gesetz darüber bis zum 14ten Julius zu geben und in der ganzen

Republik bekannt zu machen; daß folglich das Fest nicht mit derjenigen Würde könnte gefeiert werden, die der merkwürdigen Begebenheit, an welche es erinnert, angemessen wäre; in Erwägung endlich, daß dieses Fest in dem Hauptstük der helvetischen Gewalten dieses Jahr wird gefeiert werden — hat der Senat den Beschluß verworfen.“

Auf Murets Antrag wird beschlossen dem fränkischen Regierungskommissar in der Schweiz, einen Auszug aus dem Protokolle zuzusenden, welcher dasjenige enthält, was über den vorhergehenden Beschluß im Senat vorgegangen.

Der Präsident legt eine Antwort des Präsidenten vom grossen Rathe vor, worinn derselbe anzeigt, daß er von dem Oberschreiber die Versicherung erhalten habe, daß dem Wunsche des Senats in Betreff der Mittheilung aller wichtigen Papiere, die der grosse Rath erhält, entsprochen werden soll.

Muret stattet Namens einer Commission über den Zürcher Zeitungsschreiber Bürkli, Bericht ab; die Commission ráth zu Verwerfung desselben, weil in demselben das Tribunal für welches er gezogen, auch zum Theil seine Strafe bereits angegeben wird, welches dem Gesetzgeber nicht zukommt. Der Beschluß wird verworfen und der Bericht der Commission soll ins Protokoll eingerückt werden.

Grosser Rath 8. July.

Die Gemeinde von Thun macht durch eine Bittschrift Vorstellungen wider die Abschaffung der Zehenden, wodurch alle Armenanstalten in dieser Gemeinde aufgehoben würden. Auf Anderwerths Antrag wird dieser Gegenstand vertaget, bis der 17. J. des Zehendengutachtens behandelt wird, durch den für wohlthätige Anstalten u. d. g. gesorgt werden soll.

In einer Bittschrift wünscht der Rath und die Gemeinde von Peterlingen Auskunft über die diesjährigen Zehenden, in Rücksicht auf ein Stück Land das gegen einen neuaufgelegten Zehenden ausgepach-

tet worden ist. Secretan sieht den Fall für merkwürdig an, und will ihn daher an die Zehendencommission weisen, um darüber einen neuen S. dem Gutsachten beizufügen. Panchaud bezeugt, daß dieses der Fall der meisten Heblente im Kanton Lemman sey. Carrard findet den Fall dringend, er fodert eine Commission, die bis Morgen ein Gutachten darüber entwerfe. Huber findet den Fall nicht so schwierig: der Zehende wird nicht geliefert, dagegen aber der 1/2 p. C. der statt desselben allen Zehendbaren abgefodert wird. Kuhn sagt, dem Gesetze zufolge kann dieses Jahr kein Zehenden abgefodert werden: die Pächter gewinnen freilich hierdurch einen Zehendtheil: der Zehende aber wurde nicht nur von den zwei Dritttheilen, die dem Pächter gehören, sondern auch von dem Dritttheil der dem Guts herr gehört, bezahlt, folglich gewinnt der Guts herr so gut als der Pächter. Ist nun die aufgelegte Taxe von 1/2 p. C. eine Vergütung für den dießjährigen Zehenden, so soll der Pächter 2 Dritttheile und der Guts herr 1 Dritttheil davon bezahlen. Soll aber die Taxe ein Abkaufspreis des Zehenden seyn, so weiß ich mir nicht zu helfen und begehre, daß der Gegenstand an eine Commission gewiesen werde. Hüssi folgt und glaubt die Commission hätte sich nur mit einer provisorischen Verfügung zu beschäftigen für alle ähnlichen Fälle. Man beschließt diese Bittschrift der Zehendencommission zu zuweisen um Morgen darüber zu rapportiren.

Eine Bitte um Heurathserlaubnis zwischen Geschwisterkindern wird genehmigt.

Anton Gruber von Wien begehrt in einer Bittschrift Erlaubnis eine Bürgerin von Hottingen bei Zürich heurathen zu dürfen, welches ihm von dem provisorischen Matrimonialgericht des Kantons Zürich abgeschlagen wurde, weil er keinen Heimathschein aufweisen kann. Weber will die Erlaubnis gestatten wegen der Gutsprechung des Meisters des Bittstellers. Anderwerth widersetzt sich wegen den Folgen, die dieses nach sich ziehen könnte, er will den Bittenden anhalten, sich einen Heimathschein zu verschaffen. Bourgois und Kuhn wollen den Gegenstand in eine über einen ähnlichen Fall niedergesetzte Commission weisen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Jakob Maurer von Zollikon im Kanton Zürich begehrt die Rechte seiner verstorbenen Frau heurathen zu dürfen: die Bitte wird an die Heuraths-Verwandtschafts-Commission gewiesen.

Die Gemeinde Lieu im Thal des Jouxsees dankt in einem Schreiben, daß dieses Thal zu einem besondern Distrikt gemacht und diese Gemeinde zum Hauptort bestimmt worden ist. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gebrüder Bek von Chun beklagen sich in einer Bittschrift über wichtige Verluste, die sie durch Aufhebung der Zehenden und Feudalrechte gemacht

haben. Auf Secretans und Michels Anträge wird diese Bittschrift in die Zehendencommission gewiesen.

Neun Gemeinden aus dem Kanton Bern klagen, daß ihnen ihre Waldung in Siebelegg von der alten Regierung widerrechtlich entzogen worden sey. Kuhn sagt, die Sache erfordert Untersuchung; diese Gemeinden können Recht oder Unrecht haben, daher soll diese Bittschrift an das Direktorium gewiesen werden, mit der Einladung, die nöthigen Titel zu Untersuchung der Sache uns zu verschaffen. Michel sagt, es war gut gegen die alte Regierung Prozesse zu führen, man gewann immer gegen sie, nur in Waldungssachen war es anders, da nahmen die lieben Herren die Waldungen gern ohne weitere Titel weg: daher soll die Sache durch eine Commission untersucht werden. Huber will diese Gemeinden mit ihrem Begehren an ihr Distriktgericht weisen, weil es eine Ansprache auf Eigenthum enthalte. Capani will über Begehren dieser Art eine besondere Commission niedersetzen. Carrard folgt, weil viele dergleichen Usurpationen geschehen sind. Legler will diese Gemeinden an die ordentlichen Gerichte weisen, und eine Commission für Bestimmung des Zeitpunkts von welchen an dergleichen Reclamationen statt haben können. Secretan sagt, dieses sey eine entschiedene Rechtssache, folglich soll sie nach dem gewöhnlichen Rechtsgang behandelt werden: übrigens aber sollen wir solchen Begehren nicht den Weg bahnen, denn es könnte gefährliche Folgen haben, und wir würden mit Reclamationen überschwemmt. Man beschließt diese und alle ähnlichen Forderungen an eine Commission zu weisen, um darüber einen Gesetzesvorschlag zu entwerfen. In die Commission werden geordnet: Carrard, Desch, Legler, Anderwerth und Seynoz.

Ein Patriot von Freiburg zeigt an, daß das dortige Kantonsgericht sich den Scepter der ehedem vorigen gnädigen Herren noch vortragen lasse: zugleich beklagt er sich, daß seinem Kanton der neue Name von Sarine und Broye nicht gegeben werde. Auf Capani's Antrag wird der Brief dem Direktorium mitgetheilt, um wann sich diese Anzeige bestätigen sollte, solche Zeichen der alten Regierung abzusuchen: über den Namen dieses Kantons geht man zur Tagesordnung.

Ein B. Detel von Cully im Kanton Lemman begehrt seine Legitimation, und bezeugt durch einen übersandten Brief, daß sein Vater auch diese Legitimation gewünscht habe. Kuhn bemerkt, daß hier nicht bloße Legitimation d. i. Wegnahm des Markels der unehelichen Erzeugung gemeint sey, sondern daß völlige Legitimität gefodert werde, und da seine Mutter verheurathet ist und Kinder hat, so würde dieser Sohn, im Fall die Bitte gewährt würde, mit den andern Kindern der Mutter erben: daher fodert er Untersuchung durch eine Commission. Huber stimmt

der Commission bei, um Gesetze über Legitimation und Adoption zu entwerfen, und will ihr auch diesen Fall zuweisen. Secretan will die einfache Legitimation zugestehen. Ruhn fodert die Legitimation minus plena zum Besten der vielen Unglücklichen, die als Uneheliche die bürgerlichen Rechte nicht genießen können: er will eine Commission, um einen Vorschlag darüber zu machen. Secretans und Ruhn's Anträge werden angenommen und in die Commission geordnet: Hüssi, Thorin, Augsburg, Kilchmann und Secretan.

Die Municipalität von Zofingen empfiehlt den B. Dav. Sprüngli, Altzollschreiber in seinem Ansuchen um Fortsetzung eines Leibgedings, das ihm von der vorigen Regierung in Bern bezahlt wurde: Dieses Ansuchen wird genehmigt bis auf den Zeitpunkt, da die Entschädigung derjenigen beschloffen seyn wird, welche für verlorne Aemter gestattet werden soll.

Simonin, ein Erzieher, aus dem Kanton Freiburg, überreicht ein Werk über die Grammatik, und fodert dafür ein Privilegium. Ruhn will eine Commission über das Recht des Nachdrucks und über Privilegien, und will das Werk selbst dem Direktorium zusenden, um es dem Minister der Wissenschaften zur Prüfung zu übergeben. Der letztere Theil dieses Antrags wird angenommen.

Eine Gemeinde im Kanton Lemane ist in 2 Distrikte eingetheilt, und bittet ganz in den Distrikt Tifferten gebracht zu werden. An die lemanische Distriktscommission gewiesen.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von verschiedenen Gemeinden.

Die Gemeinde Baume im Lemane wünscht eine Abänderung in der lemanischen Distrikteintheilung: An die lemanische Distriktscommission gewiesen.

Die Gemeinde Loen wünscht nach Nion statt auf Noll eingetheilt zu werden. Tagesordnung.

Die Gemeinde St. Croix wünscht einen eignen Distrikt auszumachen. Tagesordnung.

Die Gemeinde Dörflingen weist nicht zu welchem Kanton und Distrikt sie gehört: an die Distriktscommission des Kantons Schaffhausen gewiesen.

Zwei Bittschriften aus dem Kanton Zürich und eine aus dem Kanton Luzern beklagen sich über noch vorhandene Einzugsgebühren: diese Anzeigen werden an die wegen Bürgerrechten und Gemeindgütern niedergesezte Commission gewiesen.

Am 8. July war keine Sitzung des Senates.

Grosser Rath, 9 July.

Hecht begehrt, daß die Commission über Verwandtschaftsgrade der Eben schleunig ihren Bericht

mache, damit nicht immer Begehren um Heurathsbereubnis zwischen Geschwisterkindern erscheinen: Auf Koch's Antrag geht man zur Tagesordnung, weil es nicht blos um die Geschwisterkindheurathen, sondern um ein allgemeines Gesetz über verbotne Verwandtschaftsgrade im Heurathen zu thun ist.

Erlacher fodert, daß man sich endlich auch mit dem Finanzsystem abgebe; Koch bemerkt, daß man erst mit den alten Abgaben bekannt seyn müsse, ehe die neuen eingerichtet werden können. Secretan fodert Tagesordnung, weil dieses nur auf Einladung des Direktoriums hin, gethan werden soll: Erlacher nimmt seinen Antrag zurück.

Das Direktorium ladet die gesetzgebenden Räte aufs neue ein, zu bestimmen, ob Revision gegen Urtheile der alten Regierungen über Handlungen, die als politische Vergehen gestraft wurden, statt haben kann. Auf Secretans Antrag geht man über diese Botschaft zur Tagesordnung, weil nun durch den Beschluß des grossen Raths über die Entschädigung der verfolgten Patrioten der Weg für ähnliche Forderungen angezeigt werden soll.

Das Direktorium ladet die gesetzgebenden Räte ein, aus jedem Rath 3 Mitglieder zu ernennen, um sich von dem Zustand der Staatskasse zu unterrichten, und sich dann mit dem Direktorium über die Art und Weise zu berathen wie die begehrte Bezahlung der Volksrepräsentanten geleistet werden könne. Ruhn bemerkt, daß es constitutionswidrig wäre, eine aus Mitgliedern beider Räte bestehende Commission niederzusetzen, um sich mit dem Direktorium zu berathen: er will daher, daß diese Botschaft dem Senat mitgetheilt werde und daß der grosse Rath 3 Glieder ernenne, welche den Zustand der Sachen einsehen sollen. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Haas, Bonderflüh und Erlacher.

Da der Senat den Beschluß wegen dem Zürcherischen Zeitungsschreiber verwirft, so fodert Carrard Verweisung in eine Commission um zu untersuchen, ob der Widerruf hinlänglich sey und sich über diesen Gegenstand im Allgemeinen zu berathen. Ruhn bemerkt, daß diese Sache nur den grossen Rath allein angehe, weil nur er verläumdete worden ist, er fodert daher, daß dieses auch abgesondert vom grossen Rath behandelt werde. Hartmann bemerkt, ihm sey ein kleines gedrucktes Werk unter dem Titel Bern wie es war, ist, und seyn wird, in die Hände gekommen, welches noch schlimmer als diese Zeitung sey, er begehrt, daß dieses ebenfalls der Commission zur Untersuchung übergeben werde. Kellstab folgt Ruhn. Weber glaubt, da die Sache die Stellvertreter des Volks betreffe, so könne der Gegenstand nicht partikulariter behandelt werden und folgt daher Carrard. Erlacher will die Sache dem Minister der Polizei übergeben. Huber bemerkt, daß der

Kantonsstatthalter schon hätte Maaßregeln nehmen und die Sache dem öffentlichen Ankläger übertragen sollen. Billeter begehrt eine Commission und ein Gesetz, daß alle Zeitungsschreiber ihre Namen auf ihre Zeitungen setzen. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Ruhn, Desch und Underwerth.

Noch trägt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, über die Besorgung der Witwen und Waisengüter, und der Güter der Ehefrauen, die in einigen Kantonen in den Händen der eheworigen Landvögte waren: welchem zufolge diese Güter mit der Rechnung darüber ausgeliefert und den Gemeinden unter 3facher Verantwortlichkeit sollen übergeben werden. Huber findet den Bericht zu allgemein und unbestimmt, weil an vielen Orten noch keine Municipalitäten sind, und also diese Güter den ganzen Gemeinden, oder den alten Vorgesetzten übergeben werden müßten; überhaupt gieng der Auftrag der Commission nur dahin, für den Kanton Luzern zu sorgen, weil wahrscheinlich in den übrigen Kantonen noch hinlänglich für Witwen und Waisengüter gesorgt sey. Hartmann will Kastenvögte haben, die unter der Verantwortlichkeit der Verwaltungskammern Rechnung ablegen. Ruhn bemerkt noch, daß ein Gesetz über die Gemeindgüter höchst nothwendig sey, indem an einigen Orten Zunftgüter und Gemeindgüter vertheilt und Häuser verkauft werden: wenn man nun die Kastengüter den Gemeinden übergeben wollte, wer könnte sie in Empfang nehmen? die Vorgesetzten stammen noch von den alten Regierungen her und Municipalitäten sind noch keine gesetzliche vorhanden, daher will er einen bestimmten Vorschlag. Custor folgt Hubern. Bourgois wünscht den Rapport in die Commission zurückzuweisen und denselben Ruhn, Secretan und Huber beizunehmen. Huber beharrt, daß dieser Vorschlag nicht als allgemeines Gesetz angenommen werde, sondern nur für Luzern gelte. Es wird beschlossen: daß alles unter der Verwaltung der ehemaligen Landvögte stehen, Wittwen, Waisen und Weibergut den Gemeinden ausgeliefert werden soll, welche im Ganzen dafür verantwortlich sind: dieses Gesetz geht aber diejenigen Kantone nicht an, wo solche Güter schon unter Verwaltung von Gemeinden, Zünften oder andern Corporationen stehen.

Die gestern niedergesetzte Commission wegen der Einfrage der Gemeind Peterlingen stattet ihren Bericht ab, welchem zufolge sie eine mit Beweggründen begleitete Tagesordnung vorschlägt. Carrard bemerkt, daß die Commission hauptsächlich deswegen die Tagesordnung vorschlägt, weil diese Gemeinde den Zehenden als schon ganz aufgehoben betrachte. Es wird beschlossen zur Tagesordnung zu gehen, 1. weil laut einem Gesetz, der diesjährige Zehende von den Grundbesitzern selbst eingesammelt werden soll. 2. Weil die Zehenden noch durch kein bestimmtes Gesetz aufgehoben wurden. 3. Weil im Fall von

Abeschaffung der Zehenden, auch bestimmt werden würde, was in Rücksicht der Eigenthümer und Pächter die Gerechtigkeit fodert.

Das Gutachten über die Feudalrechte wird angenommen, (siehe Republikaner pag. 167) und von demselben der 14. J. welcher von der Regierung ein Verzeichniß der Bedürfnisse und Hilfsquellen des Staates fodert, behandelt. Huber bemerkt, daß dieser J. schon in den Grundsätzen angenommen worden sey. Carrard glaubt, daß das gleiche in Rücksicht des 15. J. statt habe, welcher von Einführung eines allgemeinen Steuersystems handelt. Custor fodert, daß diesen J. beigelegt werde, sie seyen auf den 11. und 50. J. der Konstitution gegründet. Der 14. und 15. J. werden unverändert angenommen.

Ueber den J. 16, welcher von den Eigenthümern beweisen der Zehenden und Grundzinsse handelt, bemerkt Secretan, daß er ihn für ganz unnütz halte, indem sich dieses von selbst verstehe. Bourgois wünscht statt diesem J. Bestimmung des Tribunals, vor welchem die Beweise geführt werden müssen. Underwerth fodert eine Commission, welche die Grundsätze aufstelle, nach denen das Eigenthumsrecht bewiesen werden soll. Custor folgt Secretan, und will nur, daß bestimmt werde die Distriktsgerichte seyen hierüber Richter. Secretan beharrt, und will Custorn allenfalls folgen. Hüssi fodert Durchstreichung dieses J. und daß dafür eingerückt werde. Jede über die Zehenden und Grundzinsse entstehende Streitigkeit entscheidet das Distriktsgericht in erster Instanz. Dieser Antrag wird angenommen.

Ueber den J. 17, welcher die Entschädigungen wegen Aufhebung der Zehenden u. s. w. bestimmt, bemerkt Cartier, daß die Anzahl der Geistlichen bestimmt werden sollte; übrigens fodert er über diesen wichtigen Gegenstand Niederlegung einer Commission. Custor findet eine Einschränkung der Zahl der Geistlichen unmöglich, indem sie nöthiger seyen als die Doktors; hingegen fodert er, daß bessere Subjekte dazu gewählt werden. Der J. wird angenommen und in die Commission geordnet: Koch, Carrier, Hartmann, Michel, Breux, Schlumpf und Carrard.

Der 18. J. bestimmt die Schätzung der Zehendenpflichtigen Güter. Capani glaubt, die Kantonsverwalter werden sich wenig auf solche Schätzungen verstehen, und fodert, daß es durch besondere dazu von der Kammer geordnete Personen geschehe. Ruhn will die Schätzung durch besondere Commissarien verrichten lassen, die aber in ihren eignen Gemeinden nicht schätzen sollen. Secretan will den Commissarien noch Männer aus den Orten selbst zugeben und die Verwaltungskammer in letzter Instanz schätzen lassen. Ufermann stimmt für Ruhn. Underwerth für Secretan, will aber aus einer benachbarten Gemeinde auch noch einen Mann zuziehen.

Die Fortsetzung im 76sten Stuk Montag.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Sechs und siebenzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Montags den 23. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. July.

(Fortsetzung.)

Capani will den Kommissarien nur das Prasidium unter den zugezogenen Schazern geben. Bourgois will, da man der gewohnten Weise nach verfare, und die Schazung durch Geschworne der Gemeinden selbst verrichten lasse. Desch will durch Kommissarien schazern und die Schazung auf gedruckte Tafeln verzeichnen lassen. Hussi folgt Bourgois: eben so auch Potoli, der aber eine Revision im Fall von Klage gestatten will. Carrard vertheidigt den S. des Gutachtens, weil es auf diese Art am leichtesten sey einsichtsvolle und unpartheilische Manner zur Schazung zu erhalten. Fierz will dieses ganze Schazungsgeschaft der Kostenersparung wegen, durch die Statthalter, Unterstatthalter und Agenten gehen lassen. Bourgois beharrt und wird von Weber unterstutzt. Huber folgt Carrard und widerlegt sich, da dieses Geschaft durch die Statthalter und Agenten geschehe, indem es der Verwaltungskammer zukommt: eben so wenig gefallen ihm die Gemeindegeschwornen, weil selbst der Schein von Partheilichkeit vermieden werden mu: er will, da Agenten die Oberaufsicht uber die Schazung haben. Luscher stimmt fur Bourgois, so wie auch Genaud, welcher den Unterstatthaltern die genaueste Aufsicht uber diese Schazung geben will. Es wird endlich bestimmt, da die Verwaltungskammern Agenten ernennen sollen, die mit Zuziehung von Gemeindegeschwornen die zehendpflichtigen Guter schazern; nie aber in ihren eignen Gemeinden: alle hieruber entstehende Streitigkeiten entscheidet die Verwaltungskammer.

Der 19. S. uber Entschadigung derjenigen, die sich seit 10 Jahren von Zehenden und andern Feudalabgaben losgekauft haben, wird von Genaud angegriffen, welcher ihn ganz austreichen will, indem die Losgekauften schon Nutzen von ihrer Befreiung gezogen haben. Secretan folgt, weil sie dies freiwillig thaten, und selbst Schuld sind, da sie die Re-

volution nicht voraussehen wollten: wurde man in eine solche Entschadigung eintreten, so musste man noch viel weiter gehen. Anderwert h folgt, weil man kein Gesetz zuruckwirken lassen konne, sonst wurde man von Reclamationen aller Art uberschwemmt. Augsburger unterstutzt den S. weil er, ein Patriot, sich selbst vor weniger Zeit, mit einer grossen Summe loskaufte und also ungerecht leiden wurde. Kellstab unterstutzt Augsburger, weil ohne diese Entschadigung eine offenbare Ungerechtigkeit begangen wurde. Afermann unterstutzt den S. des Gutachtens ebenfalls. Ruhn bemerkt, er kenne nur eine Gerechtigkeit: man musse entweder alle, die sich vom Zehenden losgekauft haben, entschadigen, oder aber keine: Weber folgt Ruhn, indem noch gehassigere Aufsatzen waren, von denen man sich losgekauft hat, und die man also ebenfalls entschadigen musste. Der 19. S. wird ausgelassen, und hiemit die Berathung uber dieses wichtige Gutachten beendigt.

Nachmittags 4 Uhr.

J. Schlumpf von Munchaltorf und Jac. Zollinger, 2 Wirthe aus dem Kanton Zurich verlangen Bestatigung ihrer Ehefasten und Caserenrechte, oder wenn diese aufgehoben werden sollten, Entschadigung. Erlacher bemerkt, da man sich auch uber das Weinungeld, das an einigen Orten bezahlt werde, berathen sollte. Auf Ruhn's und Carrard's Bemerkungen hin, wird diese Bittschrift der Innungscommission zugewiesen.

Einige Dorfer in der Landschaft Charmey und Bellegarde im Kanton Freiburg, die in den Distrikt Greperz eingeordnet wurden, wunschen eine Aenderung. Diese Bittschrift wird der allgemeinen Eintheilungscommission zugewiesen.

Das Direktorium ubersendet eine Bittschrift von Philipp Hohenloh, bisherigen Comthur zu Eschol im Kanton Thurgau, in der er als 30jahriger Jungsasse in Helvetien das helvetische Burgerrecht anspricht, und die Beibehaltung der Nutznieung dieses Comenthures begehrt, die er um fl. 15000 erkaufte und uber fl. 30000 in dieselbe zu ihrer Verbesserung verwendet

Habe. Die 7 Gemeinden dieser ehevorigen Herrschaft legen das ehrenvolle Zeugnis bei, daß er immer als ihr Vater gegen sie gehandelt habe. Huber fodert Tagesordnung bis ein Gesetz über solche Gegenstände da sey. Underwerth bemerkt, daß die provisorische Regierung im Thurgau dem Bittsteller schon das Bürgerrecht erteilt habe: er verlangt zu wissen, ob er Staatsbürger seyn könne, ohne auswärtigen Verhältnissen entsagt zu haben und fodert daher eine Commission. Weber sagt, der Bittsteller qualifiziert sich in jeder Rücksicht als Bürger Helvetiens, und da er blos Nutznießung nicht von Feudalrechten, sondern von erkauften Gütern fodert, so soll er durch die Gesetzgebung in seinem Besitz geschützt seyn, übrigens aber der Gegenstand noch durch eine Commission untersucht werden. Secretan betrachtet die Sache aus einem andern Gesichtspunkt: es wird Forderung auf Grundeigenthum gemacht: besitzt er noch Feudalabgaben, so muß er als Bürger das Gesetz abwarten: ist er als Fremder zu betrachten, so muß er die Negotiationen abwarten, die wegen fremden Besizungen statt haben werden. Es wird beschloffen, in Rücksicht des Grundeigenthums nicht einzutreten, indem dieses durch das Gesetz geschützt sey: in Rücksicht der Feudalrechte aber wird der Gegenstand aufgeschoben, bis das Gesetz darüber bestimme.

Zwei Bürger von Bern verlangen Entschädigung als verfolgte Patrioten: einer von ihnen fodert für den Schrecken seiner Frau und Kinder 200 Dublonen. Für Einsteckung, verlorhrne Mobilien und Versäumnis 600 Dublonen. Man geht über beide Bittschriften zur Tagesordnung, weil ein Gesetzesbeschluß über den Gegenstand vor dem Senat schwebt.

Arme Bürger von Ursenbach im Kanton Bern beklagen sich, daß sie in den Gemeindefersammlungen immer von den Reichen verdrängt und in Rücksicht des Waidgangs beeinträchtigt werden, indem die Stimmen nicht nach den Personen, sondern nach den Rügen, die sie besitzen, gezählt werden. Ruhn verlangt Tagesordnung, weil der grosse Rath kein Richteramt habe. Secretan sieht die Sache für wichtiger an, indem es hier nicht um Eigenthum, sondern um das Stimmrecht in den Gemeinden zu thun sey, ob nach Rügen oder nach Menschen gezählt werden soll: er fodert Verweisung in eine Commission. Carrard unterstützt Secretan, indem der Gegenstand als das Stimmrecht in den Gemeinden betreffend hieher gehöre: nach einigen andern Bemerkungen wird die Sache in eine Commission gewiesen und in dieselbe geordnet: Secretan, Lacoste, Bourgois, Michel und Kellstab.

Durch den Kantonsstatthalter von Laus wird eine Bittschrift eingesandt, in der um Revision eines durch den Landvogt gefällten und von der provisorischen Regierung bestätigten Prozesses angefucht wird. Auf Capanis Antrag wird diese Bittschrift dem

Direktorium zu Händen des Justizministers zugewiesen.

Verschiedene Bürger aus dem Kanton Bern begehren die Erlaubnis, Wein auszuwirthen, indem sie glauben dieses Vorrecht gehöre nicht mehr den Wirthehäusern ausschliessend zu. Dagegen begehren 2 Wirthe im Kanton Bern die Erhaltung ihrer ehehaften Wirthschaftsrechte. Diese Bittschriften werden sämmtlich der Innungscommission zugewiesen.

Senat, 9. July.

Der Beschluß, welcher das Direktorium zu Unterstützung des eingedäscherten Dorfes Ins im Kanton Bern einladet, und diese Unterstützung zum Theil bestimmt, wird einer aus den B. Kaslecher, Müngger und Lütthi v. Langnau bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben, die Morgen Bericht abfatten soll.

Der Beschluß wird angenommen, welcher das Direktorium einladet, Erkundigungen einzuziehen über die Anzeige, daß das Kantonsgericht zu Freiburg, an Festtagen u. s. w. einen mit schwarzem Mantel bekleideten und einen Stab tragenden Weibel vor sich hergehen lasse; zugleich Veranstaltungen zu treffen, daß diese unschicklichen Zeichen der alten Regierung verschwinden möchten.

Eine Vorstellungsschrift der Gemeinde Bibis über die Abschaffung der Feudalrechte wird vorgelesen.

Auf Lütthi v. Sol. Antrag, sollen dem grossen Rath alle, in Betreff der Feudalrechte, Lebenden u. s. w. an den Senat gelangten Aufsätze, Vorstellungsschriften u. s. w. mitgetheilt werden, da der Beschluß über diesen Gegenstand vom grossen Rath noch nicht an den Senat übergeben ist.

Der Beschluß, welcher die weitere Auszahlung der dem B. Dav. Sprüngli von der ehemaligen Bernerischen Regierung erteilten Pension, so lange verordnet bis man über die Entschädigung derer, welche durch die Revolution ihren Posten verloren, Bestimmungen getroffen hat — wird verworfen wegen verschiedener mangelnder Daten. Eine aus den B. Lütthi v. Sol., Fornerod und Duc bestehende Commission soll die Verwerfungsgründe zu Papier bringen.

Eine Bittschrift der Gemeinde Chatelard in Bezug auf die Feudalrechte wird verlesen und mit den übrigen gleichartigen Schriften an den grossen Rath gesandt.

Grosser Rath, 10. July.

Ruhn glaubt, der gestrige Schluß über die Komturen Tobel sey ohne hinlängliche Sorgfalt genommen worden: die Sache gehe den Maltheserorden an, welcher nun durch die Eroberung der Insel Malta aufgehoben sey; ausserdem betreffe dieselbe einen geistlichen Orden, könne also nicht abgesondert behan-

velt werden: eben so führten die Maltheserritter einen ewigen Krieg gegen die Türken: alles dieses zusammen genommen bewege ihn Aufhebung des gestrigen Beschlusses und Tagesordnung zu fordern. Weber sagt, da wir selbst die Feudalrechte nur gegen Entschädigung fremden Stiftern abzunehmen gedenken, so könne man noch viel weniger liegende Güter fremden Besitzern ohne Entschädigung wegnehmen, und da es hier nur um Nutznießung zu thun sey, so begehrt er, daß man beim gestrigen Schluß bleibe. Huber glaubt die Gründe des gestrigen Schlusses seyen völlig richtig: wir wissen nichts von Aufhebung des Maltheserordens, und sollen daher bei dem Schluß bleiben. *And er wer th* sagt, der Maltheserorden sey in verschiedne Theile getheilt, die nicht ganz durch die Franken aufgehoben werden können: *Lobel* gehöre zu einem dieser von den Franken noch nicht aufgehobnen Theile; er verlangt also Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission. *Gy send ö r f e r* fodert Erhaltung des gestrigen Schlusses, weil *Lobel* in sehr genauer Verbindung mit dem deutschen Reich sey. Weber bestätigt alle diese Anzeigen und fodert aufs neue Beibehaltung des Beschlusses. *Custor* folgt ebenfalls; der Beschluß wird bestätigt.

Billetter verlangt ein Reglement über die Beschäftigungen der öffentlichen Ankläger, weil dieses vom dringendsten Bedürfniß sey. Huber begehrt, daß erst die Geschäfte der Tagesordnung behandelt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über die Friedensrichter wird vorgelesen. §. 2. bestimmt: Die kleinen Gemeinden, welche selbst keine Urversammlungen bilden können, sollen mit denselben Gemeinden zu denen sie sich in die Urversammlungen anschließen, gemeinschaftlich einen Friedensrichter haben. *Esch er* sagt: wir sollen bei unsern Besetzen nicht vergessen, immer auf die Lokalitäten unsers Landes Rücksicht zu nehmen: in unserm Hochgebirge nun sind viele Thäler, die nicht hinlänglich bevölkert genug sind, um für sich Urversammlungen zu bilden, und die dagegen oft Monate lang von ihren Nachbarn ganz abgesondert leben müssen: solche Thäler nun bedürfen offenbar, wenn sie der Wohlthat dieser Einrichtung genießen sollen, eigene Friedensrichter; ich fodere daher, daß sie ihnen sogleich zugesamt werden. *Secretan* glaubt, der Einwurf sey nicht so bedeutend, die Streitsucht werde durch die Schwierigkeiten derselben gehindert, daher begehrt er Beibehaltung des Gutachtens. *Bourgois* ist ganz *Eschers* Meinung und will sie noch ausdehnen, indem er begehrt, daß jede Gemeinde einen Friedensrichter habe; besonders wenn dieselben durch die Gemeinden selbst bezahlt werden sollen. *Roch* glaubt, es sey dem Zweck dieser Einrichtung angemessen, daß die Friedensrichter nicht zu zahlreich seyen: die Sache sey völlig gleich, ob der Staat oder die Gemeinden dieselben zahlen, weil für die Bedürfnisse

beider das Volk sorgen müsse. Die Friedensrichter seyen für die menschliche Gesellschaft bestimmt, also nicht für Menschen, die in den Wildnissen zerstreut leben: er begehrt daher Beibehaltung des Gutachtens und will einzig auf allenfalls einkommende Begehren von einzelnen Thatsachen denselben Ausnahmen gestatten. Auf diese Erklärung hin zieht *Esch er* seinen Antrag zurück, und das Gutachten wird angenommen.

Der §. 3, welcher bestimmt, daß der Friedensrichter in der betreffenden Gemeinde angefaßten sey und in dortiger Urversammlung Stimmrecht habe, wird einmüthig angenommen, so wie auch der §. 4, welchem zufolge der Friedensrichter von seiner Gemeinde in ihren Urversammlungen durch das absolute geheime Stimmenmehr gewählt werde.

§. 5. Wenn eine Gemeinde aus mehreren Urversammlungen besteht, so sammelt jede einzeln für sich die Stimmen, und diese werden nun zusammengetragen, um das absolute Stimmenmehr daraus zu suchen.

Roch sagt, da nun durch die bei §. 1. getroffene Bestimmung jeder Sektion der grossen Gemeinden ein Friedensrichter geordnet ist, so falle dieser §. weg: dieser Antrag wird angenommen.

§. 6. Wenn in der 14ten Wahl noch kein absolutes Stimmenmehr durch die vereinigten Wahlen mehrerer Urversammlungen herauskömmt, so entscheidet das relative Mehr.

Carrard fodert, daß dieser §. aus gleichem Grund ausgelassen werde, wie der vorige: ebenfalls angenommen.

§. 7. Nach Bekanntmachung dieses Dekrets wählt jedes Distriktsgericht provisorisch die Friedensrichter seines Distrikts, und da wo die Distriktsgerichte fehlen, treffen die Kantonsgerichte diese Wahlen.

And er wer th sagt: Es sey nicht nothwendig, daß man auch mit provisorischen Friedensrichtern anfangen, er will daher, daß sie sogleich der ganzen Einrichtung gemäß durch die Gemeinden gewählt werden. *Ehrmann* will, daß diese Friedensrichter durch die Wahlmänner der Gemeinden gewählt werden. *Ruhn* sagt: Die Constitution erlaube keine Zusammenberufung der Urversammlungen, als zur Wahl der Wahlmänner, daher sey *And er wer ths* Antrag konstitutionswidrig; eben so auch *Ehrmanns* Vorschlag, weil, wenn die Wahlversammlung aufgelöst ist, keine Wahlmänner mehr da sind. *Custor* sagt: Die Hauptsache sey Zutrauen des Volks, dazu sey Wahl der Gemeinden nothwendig: die Constitution spreche nicht von Friedensrichtern, daher könne auch nichts wider ihre Erwählung gesprochen werden. *Esch er* bezeugt, daß das Volk in der Hoffnung stehe, seine Friedensrichter selbst wählen zu können, und daß dieses durchaus nothwendig sey, wenn sie, ihrem Endzweck gemäß, das Zutrauen ihrer Gemeinden besitzen sollen; er glaubt, da die Constitution nichts von

Den Friedensrichtern sage, so sey ihre Erwählung durch außerordentliche Urversammlungen keineswegs konstitutionswidrig, wollte man Kuhns Einwendung Gehör geben, so dürfte der Friedensrichter gar nie von den Urversammlungen gewählt werden, denn die Constitution bestimmt die Arbeiten der Urversammlungen, und sage nicht, daß sie Friedensrichter, Municipalitäten u. d. g. erwählen dürfen, ob man nun diese deswegen nicht von den Gemeinden wählen lassen wolle? Wer zuviel beweist, beweist gar nichts, daher stimmt er Anderwerths Antrag bei. Secretan folgt Escheru, weil, wenn man den Buchstaben der Constitution annehmen wollte, keine Friedensrichter gewählt werden könnten: wir haben ja auch erlauben müssen, daß sich die Wahlversammlungen mehrere male versammelten: er bestätigt die Unbrauchbarkeit des Ganzen ohne Erwählung von den Gemeinden selbst: das Provisorische endlich sey immer unzulässig. Hüssi und Kellstab folgen, eben so Prex, Tabin und Suter, welcher alles Provisorischen müde ist. Koch ist einig, daß der Nutzen der Friedensrichter größtentheils von der Wahl der Gemeinden abhänge, daher sey nur die Frage: Können wir diese Erwählung mit der Constitution vereinbaren, oder aber nicht? das repräsentative System fodere, daß das Volk so selten als möglich, und nie außerordentlich sich versammle; also nur unter dem Gesichtspunkt, daß der Staat noch nicht ganz organisirt sey, könne diese vorgeschlagene Wahlart statt haben. Der 7. §. wird auszulassen erkannt, und also Anderwerths Antrag angenommen.

§. 8. Diese provisorischen Friedensrichter behalten ihre Stellen nur bis zum Zusammentritt der nächsten Urversammlungen, welche dann die eigentliche Wahl treffen. Koch fodert daß dieser §. ebenfalls auszulassen werde. Angenommen.

Anderwerth will daß dem §. 4. beigefügt werde: Die Urversammlungen sollen sogleich nach Bekanntmachung des Gesetzes zur Wahl zusammenberufen werden. Koch widerspricht diesem Antrag, weil dies eine Vollziehungsmaaßregel sey, die uns nichts angehe. Secretan unterstützt Anderwerth, und will daß die Statthalter aufgefordert werden, die Urversammlungen zusammenzuberaufen. Weber folgt, weil ohne dies vielleicht die Sache unterbleiben könnte. Carrard findet eine solche Beifügung unnütz und unzweckmäßig, weil dieselbe nur das gegenwärtige Jahr betrefte, und also nicht zu diesem bleibenden Gesetz gehöre. Kuhn folgt ganz Carrard, und begehrt, daß am Ende des Dekrets das Direktorium eingeladen werde, dasselbe baldigst in Ausübung zu setzen. Dieser Antrag wird genehmigt.

§. 9. Die gewöhnliche Amtsdauer der Friedensrichter ist zwei Jahre; nach deren Verlauf kann aber der nämliche unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden. Secretan fodert, daß das laufende Jahr

als ein ganzes angesehen werde. Mehr begehrt, daß die Friedensrichter nur auf ein Jahr gewählt werden, weil sie doch wieder bestätigt werden können. Bourgois findet die Möglichkeit der Bestätigung undienlich, weil sonst die kleinen Gemeinden nie in ihrer Mitte Friedensrichter sehen. Escher verteidigt das Gutachten: Die Friedensrichter bedürfen Übung, die nicht gleich im ersten Jahr erhältlich ist, so daß leicht ein für die Folge äußerst brauchbares Subjekt, wegen noch nicht hinlänglich erlangten Fertigkeiten auf die Seite geschafft, und so immer ungenutzt gelassen werden könnte: eben so unzweckmäßig wäre Bourgois Vorschlag, weil dadurch oft die fähigsten Männer ganz unfähig weichen müßten. Cartier folgt, wünscht aber, daß die ersten Friedensrichter nur bis zur nächsten Urversammlung gewählt werden. Kuhn sagt: Die ersten Friedensrichter sind nun nicht mehr provisorisch, sollen also unter dem allgemeinen Gesetze stehen, und folglich für zwei Jahre gewählt werden; auch die übrigen Bestimmungen dieses §. unterstützt Kuhn. Das Gutachten wird genehmigt.

§. 10. Jeder Friedensrichter wählt sich einen Schreiber und einen Weibel auf die Zeit seiner gewöhnlichen Amtsdauer, welche bei seinen Verhören abwarten; auch diese können immer wieder gewählt werden.

Kuhn folgt dem Gutachten, will aber, daß weder Schreiber noch Weibel mit dem Friedensrichter verwandt seyen. Ehrmann will den Schreiber durch die Urversammlung selbst mit absoluter Mehrheit wählen lassen. Huber glaubt, beide Stellen sollen von der vollziehenden Gewalt gewählt werden, indem dieser die Konstitution fodere. Bourgois will auch nicht, daß die Friedensrichter ihre Schreiber wählen, er stimmt Ehrmann bei, des großen Einflusses wegen, den die Schreiber haben. Breux folgt. Panchaud glaubt, diese Schreiber könnten die gleiche Person wie die Gemeindefreiber seyn. Carrard findet Hubers Ausdehnung der Konstitution überflüssig, er stimmt daher Ehrmann bei. Fierz folgt dem Rapport mit Kuhns Beifügung, weil er glaubt, der Schreiber müsse mit dem Friedensrichter übereinstimmen, und die Gemeinden wohl ihre Lieblinge, nicht aber die Fähigsten hierzu wählen möchten. Secretan billigt Fierzens Einwendungen zum Theil, weil die Friedensrichter das vollste Vertrauen der Gemeinde haben; doch findet er Hubers Bemerkung ebenfalls gut, und daher wünscht er daß die Kantonsstatthalter die Schreiber wählen. Cuffor folgt Ehrmann. Hüssi will, daß der Friedensrichter drei Subjekte vorschlage, unter denen die Urversammlung wählen könne. Bourgois beharrt, weil die Urversammlung für ihr eignes Wohl sicher sorgen werde, und man nicht noch mehr Gewalt den Statthaltern geben müsse, er will, um allen Einwendungen auszuweichen, Hüssi folgen. (Die Forts. im 77. Stük.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Sieben und siebenzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 10. July.

(Fortsetzung.)

Carrard glaubt Hüssis Vorschlag unzulässig und unausführbar, wegen Mangel an fähigen Subjekten, Fierzens Gründe scheinen ihm freilich ziemlich wichtig, doch traut er der Wahl der Gemeinden, und folgt also Ehrmann. Schlumpf will daß wir endlich einmal schreiben ohne vorher Linien zu machen, und also aus uns selbst handeln: die Gewalt des Statthalters sey jetzt schon zu groß, er stimme daher für Carrard, weil jede Gemeinde am besten wisse wer schreiben kann, indem viele Gemeinden sind, wo diese Wahl sehr eingeschränkt seyn möchte. Weber will den Weibel ebenfalls von der Gemeinde wählen lassen. Koch findet ganz unschicklich die Weibel von den Urversammlungen wählen zu lassen. Kuhns und Ehrmanns Meinungen werden angenommen.

Broye begehrt, daß die Friedensrichter Suppleanten haben, weil sie zuweilen mit den Partheyen verwanzt seyn können. Weber folgt. Ruhn sagt: Diese Frage sey wichtig, sie gehe ins Ganze der Einrichtung ein, er habe über diesen Gegenstand gearbeitet, und daher legt er einen allgemeinen Entwurf über die Arbeiten und das ganze Wesen der Friedensrichter vor. Weber hätte gewünscht, daß Ruhn seinen Vorschlag früher eingegeben haben würde, damit man hätte entscheiden können, ob man diesen oder den der Kommission in Berathung nehmen wolle: Ruhn schlägt über den von Broye angegebenen Fall acht Affessoren vor; wenn man sich eine kleine Gemeinde denke, so würde jede Kleinigkeit einen grossen Theil der ganzen Gemeinde beschäftigen, er schlägt daher zwei Affessoren statt Kuhns acht Beisitzern vor. Secretan glaubt, Ruhn habe den rechten Augenblick gewählt seinen Vorschlag vorzulegen, weil er die ganze übrige Hälfte des Kommissionsgutachtens betreffe: er wünscht also, daß dieses Projekt der Kommission übergeben, und Ruhn ihr beigeordnet werde, um dann einen neuen Rapport über das Ganze vorzulegen. Panchaud folgt. Koch findet die Sache so wichtig, daß er Kuhns Vorschlag in beiden Sprachen

drucken lassen will, übrigens stimmt er Secretans Antrag bei. Ruhn sagt: er konnte nicht eher über den Gegenstand arbeiten, bis er wußte daß das Kommissionsgutachten seinen Grundsätzen über diesen Gegenstand zuwider sey: er will nur darum acht Affessoren wählen lassen, damit die Partheyen auf negative Art zwei daraus sich zu Richtern bestimmen können, also seyen immer nur zwei davon in Funktion in jedem Prozeß. Custor stimmt Secretan bei, und will des Ausschubs wegen, der für die ganze Anstalt veranlaßt würde, Kuhns Entwurf nicht drucken lassen. Secretans Antrag wird angenommen. Panchaud begehrt möglichste Beschleunigung. Angenommen.

Da der Beschluß, in Rücksicht des Gutachtens von B. Sprüngli in Zofingen, vom Senat verworfen worden, so begehrt Carrard eine Commission über diesen Gegenstand. Angenommen, und in dieselbe geordnet: Weber, Kaufmann und Matti.

Koch fodert Ergänzung der Friedensrichterkommission, und Druck von Kuhns Aufsatz, nicht in Rücksicht der Deliberation selbst, sondern um Cultur und Aufklärung dadurch zu verbreiten. Bourgois fordert, daß vor dem Druck, dieser Aufsatz durch die Commission untersucht werde. Escher will daß eine Commission niedergesetzt werde, die erst untersuche, ob ähnliche Abhandlungen, die nicht Kommissionsgutachten sind, von uns sollen gedruckt werden, und unter was für Form und Arten dieses geschehen solle. Kellstab begehrt, daß solche Abhandlungen nur auf Kosten des Verfassers gedruckt werden. Weber fordert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Der Friedensrichtercommission wird beigeordnet Ehrmann und Erlacher.

Huber begehrt Ergänzung der Eydescommission; es werden ihr beigeordnet Gysendörfer, Panchaud und Capani.

Senat 10. July.

Zwei Beschlüsse, welche zwei Bürgern aus dem Kanton Lemman (Peter Duerot und Dan. Dufant) ihre Basen zu heurathen erlauben, werden zum zweitenmal verlesen. Ruepp bemerkt, man habe sich vorbehalten, keine weitere solche Bewilligungen zu geben; er will man soll die gegenwärtigen Beschlüsse nun

verwerfen, damit der große Rath um so freyer ein Gesetz geben könne — und damit wir der Welt zeigen, daß wir solche schlechte Handlungen, durch die es bald soweit kommen würde, daß die Mutter nicht vor ihrem Sohne sicher wäre — von ganzem Herzen verabscheuen. Zäslin stimmt für Annahme, indem er wisse, daß der große Rath das allgemeine Gesetz über diesen Gegenstand soviel möglich beschleunigen werde. Publi begreift nicht, wie Ruepp solche Ausdrücke brauchen kann; wenn die Sache so abscheulich wäre, so hätten wir ja die Abscheulichkeit schon sehr manchmal begünstigt; unmoralisch seyen solche Heurathen gewiß nicht, ob unpolitisch, das wäre eine andere Frage. Fornerod findet diese Heurathen in politischer Rücksicht immer sehr verwerflich; sie haben meist zur Absicht und befördern nur Anhäufung von Reichthümern; er will also für einmal keine mehr bewilligen — oder wenigstens sollte man für jede solche Heurath ein paar Duzend Louisdors zahlen lassen: denn entweder sey es Liebe allein, und kein Geld, was die Leute zusammenbringt; eine solche thörichte Liebe, findet der H. Fornerod, könne man schon warten lassen, denn Liebe ohne Geld bringe es, wie die Erfahrung zeige, gar nicht weit; oder aber es liegen Reichthumsabsichten bei den Heurathslustigen zum Grunde, und diese dürfen der armen Republik unbedenklich ein zwanzig Louisdors zahlen. Bay: Wenn dieß das erste Begehren dieser Art wäre, so würde er auch zur Verwerfung stimmen, um eine Gelegenheit zu Anhäufung von Reichthümern, und vielleicht auch eine Quelle von Sittenverderbniß zu verhüten; da aber schon viele solche Bewilligungen gegeben worden, so sehe er nicht, wie man, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, und ohne Parteilichkeit, izt die nämliche Bewilligung versagen könne; gesetzlich könnte man allenfalls bestimmen, daß bei zu allgemeinen Verfügungen über diesen Gegenstand keine einzelnen Bewilligungen mehr ertheilt werden sollen. — Dem von Fornerod vorgeschlagenen Bezahlen hingegen, könne er durchaus nicht beistimmen; es käme ihm nicht minder verhaßt vor, als das ehemalige sogenannte Recht der ersten Nacht. Mürger spricht in gleichem Sinne. Die Beschlüsse werden angenommen.

Lüthi von Solothurn legt im Namen einer Commission die Verwerfungsgründe des Beschlusses, der dem H. Sprüngli von Bern die Fortsetzung einer Leibrente zusichert, vor. Sie werden angenommen.

Lüthi von Langnau berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher der durch Feuersbrunst geschädigten Gemeinde Ins im Kanton Bern, Unterstützung bewilligt. Sie rath den Beschluß anzunehmen, obgleich sie gewünscht hätte, das Direktorium würde vorher den Erfolg der für diese Gemeinde bereits von ihm veranstalteten Collekten einberichtet haben; zugleich schlägt die Commission vor, von der freiwilligen Unterstützung welche

Neuenburg und andere umliegende Gemeinden dem eingescherten Dorfe zukommen ließen, ehrenvolle Meldung im Protokolle des Senates zu thun. Ruepp findet, da bereits eine allgemeine Steuer für diese Brandbeschädigte statt gefunden habe, so wäre es sehr notwendig gewesen zu wissen, wie dieselbe ausgefallen sey; er vermuthet, die Beschädigten dürften durch diese Steuer leicht ganz entschädigt worden seyn, und wann ein Ueberschuß statt gefunden habe, so fände er es bedenklich, diesen der Gemeinde auch zu überlassen, da es sonst zur Spekulation werden konnte, Dorfschaften abbrennen zu lassen; er will den Gegenstand an die Kommission zurückweisen. Zäslin sagt, man habe schon gestern die Sache für dringend angesehen: er stimmt also heut für die Annahme; gestern noch habe er geglaubt, es könne vom Direktorio ohne Bewilligung der gesetzgebenden Räte keinerley Collekten angeordnet werden; bei weiterem Nachdenken finde er nun aber, daß eine freiwillige Collekten durchaus nicht als eine Abgabe angesehen werden könne, welche letztere das Direktorium für sich auszuschreiben allerdings niemals berechtigt wäre. Lüthi von Langnau spricht für die Dringlichkeit, wegen Entfernung der Waldungen, aus denen der Gemeinde Holz soll geliefert werden; er will den Beschluß annehmen und hätte freilich auch den Betrag der Collekten zu wissen gewünscht, indeß glaubt er nicht, daß sie unter den gegenwärtigen Umständen so beträchtlich werde ausgefallen seyn. Debevan spricht für die Annahme. Lafléchere glaubt, es komme dem Direktorio durchaus nicht zu, Gelder, unter welchem Namen es auch seyn möchte, zu erheben, ohne Bewilligung der Gesetzgebung; er verlangt daß dieser Gegenstand in besondere und reife Berathung gezogen werde. Lüthi von Solothurn unterstützt Zäslins Meinung: in der neuen Ordnung der Dinge werde es kein besonderes Gesetz brauchen, damit Brandbeschädigte und Unglückliche von ihren Mitbrüdern sich Beysteuern erbitten können. Es komme einzig darauf an, daß die Wirklichkeit und Beschaffenheit des Unglücks gekannt sey; diese soll der Bericht des Polizeiministers darthun, und dieses Gutachten diene alsdann zum Brandbrief. Er will den Beschluß annehmen, obgleich er auch gewünscht hätte, den Betrag der Collekten vernehmen zu können. Meyer von Frau findet die angebliche Summe der Beschädigung unwahrscheinlich groß; diese und die Nichtkenntniß der eingegangenen Collekten macht es ihm unmöglich, den Beschluß anzunehmen. Er mißbilligt auch, daß für solche Beschädigungen einzelner Dörfer, in ganz Helvetien Collekten gesammelt werden. Muret stimmt für den Beschluß; betreffend das Recht des Direktoriums Collekten zu sammeln, nehme er einzig auf die Folgen Rücksicht, und stimme völlig Laflécheres Meinung bei; das Direktorium soll durchaus ohne Bewilligung des gesetzgebenden Körpers über keinen

sei Gelder disponiren können; die Einwendung, daß ganz freiwillige Collekten eine Ausnahme machen, kann nicht statt finden; es wäre sehr leicht Freiwilligkeit bei solchen Gegenständen in Zwang umzuwandeln; das Direktorium würde z. B. nur sagen: das Vaterland ist in Gefahr; die Patrioten sind zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert, durch welche es gerettet werden könne u. s. w. Niemand zweifelt, daß wir freier sind als die englische Nation; dennoch hat sich das englische Parlament vor kurzer Zeit gegen die Aufforderungen Pitts zu freiwilligen Unterzeichnungen für den König kräftig aufgelehnt. Die gesetzgebenden Räte werden auf keinen Fall Hilfsbedürftigen die Hilfe versagen; er glaubt die gegenwärtige Diskussion sey hinlänglich das Vollziehungs-Direktorium aufmerksam zu machen, und es seyen keine weitere Schritte nothwendig. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß des grossen Rathes welcher auf die Einladung des Direktoriums eine Commission von drei Gliedern ernannt hat, um sich von dem Zustand des Nationalschazes, in Beziehung auf die den Repräsentanten zu zahlenden Gehalts zu unterrichten und den Senat auffodert ein Gleiches zu thun, wird verlesen. Fornerod findet denselben nicht klar und verlangt eine Kommission die Morgen berichten soll. Zäslin sieht nichts Dunkles darinn; im Gegentheil seye der Beschluß ziemlich klar, daß nicht Geld genug zu diesen Zahlungen vorhanden sey. Fornerod meint, er scheine nur klar; er begreift nicht, wie die Commissionen beider Räte sich benehmen sollen, da sie nach dem 68. Art. nicht gemeinschaftlich handeln dürfen. Crauer findet, es werde also am besten seyn, man lasse abstimmen ob er klar oder dunkel sey. Der Beschluß wird angenommen und in die Commission geordnet; Zäslin, Muret und Bertholet.

Fornerod findet nun, diese sey eine äusserst wichtige Commission, und es sey sehr bedenklich, daß der Beschluß nichts davon sage, daß dieselbe den Räten Bericht über ihren Auftrag erstatten soll. — Man bemerkt ihm, daß Berichterstaten eine ziemlich natürliche Verpflichtung jeder Commission sey. Auf Laflacheres Antrag soll der Bericht in geschlossener Sitzung geschehen.

Grosser Rath 11. Julii.

Huber legt ein Gutachten von der Eideskommission vor, welchem zufolge allererst die Dringlichkeit erklärt werden soll. Die konstituirten Gewalten sollen den 14. Julii in ihren gewohnten Sitzungen den in der Constitution bestimmten Bürgereid ablegen, und innert 6 Wochen soll der Bürgereid in der ganzen Republik geleistet und von den Regierungsstatthaltern die Nachricht darüber eingesandt werden; alle diejenigen, welche sich dieser Eidesleistung entziehen, verlieren ihre Rechte als Staatsbürger, und das

Vollziehungs-Direktorium soll ein wachsameres Auge auf sie haben, um sie im Fall von Unordnung; Stistung aus der Republik verweisen zu können; auch die Geistlichen aller Art sollen gleich den übrigen Bürgern Helvetens diesen Bürgereid leisten. Es entstand begehrt, daß man Haß gegen Anarchie und Oligarchie schwöre. Huber sagt, der Eid sey in der Konstitution bestimmt vorgeschrieben, und enthalte Haß gegen jede Art von Tyrannet. Koch fordert, daß der Bericht über die einzelnen Eidesleistungen von den Agenten durch die Unterstatthalter und nicht direkte dem Cantonsstatthalter zugesandt werde; auch findet er den Zeitpunkt von 6 Wochen zu kurz, besonders in Rücksicht der italienischen Cantone, welche im Begriff sind, sich mit uns zu vereinigen; er fodert daher zwei Monat Zeit. Custor will, daß zu sorgfältigem Nachdenken, erst Morgens abgeschlossen werde, übrigens gefällt ihm der Vorschlag und die beigefügten Bemerkungen. Kuhn stimmt ebenfalls ganz bei und fodert, daß kein weiterer Aufschub statt habe, indem dieser Konstitutionsmäßige Eid schon lange genug verzögert sey. Huber unterstützt die beigefügten Bemerkungen und wiederlegt Custor. Das Gutachten wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß Spanien mit der grossen Republik im Bund wieder England stehe, und daß man daher die in spanischen Diensten stehenden Regimenter ergänzen sollte, es fodert auf, diesen Gegenstand in Berathung zuziehen. Huber glaubt, man sollte den spanischen Dienst von den allgemeinen Verfügungen ausnehmen, um aber unnütze oder gar bedenkliche Aeußerungen zu hindern, wünscht er, entweder eine Commission, oder aber geschlossene Sitzung. Haas folgt, und sagt die Werbung seye leztlich abgeschlagen worden, um nicht mit dem fränkischen Militär in irgend eine Zwistigkeit zu kommen; er wünscht Ergänzung der Militär-Commission. Willeter folgt. Weber glaubt, eine Commission diene uns hier zu nichts, wir sollen sogleich in geschlossener Sitzung über den Gegenstand absprechen. Kuhn glaubt, eine Commission sey nothwendig, nicht um die Gründe des Direktoriums näher zu bestimmen, aber um bei Werbungen die Freiheit unsrer Mitbürger zu sichern, und um Zwistigkeiten mit dem fränkischen Militär zu verbüten. Spengler folgt, und fodert, daß sogleich abgesprochen und nicht mehr öffentlich die Sache berathen werde. Graf folgt Kuhn, weil er kein Freund von den Werbungen ist; er begehrt Vermehrung der Commission. Der Antrag wird angenommen. Zu Ergänzung und Vermehrung der Commission werden ernannt: Weber, Lebon, Haas, Hüssi, Boursgois, Muzet und von der Flue.

Das Direktorium zeigt an, daß nicht nur die helvetische Kokarde in einigen Gegenden nicht getragen, sondern auch die, die sie tragen; beschimpft werden; es fodert hierüber Strafgesetze. Capani

verlangt eine Commission über diesen Gegenstand. Ruhn sagt, ein Strafgesetz sey nicht hinlänglich, das Volk müsse durch eine Proclamation belehrt werden, doch folgt er der Commission, die angenommen wird; Gysendörfer, Suter, Desch, Erbacher und Anderwerth werden in dieselbe geordnet.

Das Direktorium theilt einen Brief vom römischen Consulat mit, worinn dasselbe anzeigt, daß die Kinder der Fabricius und Cato, den Kindern Zells und Staufachers der neuen Republik Glück wünschen und sagen, nun werde kein Gesler mehr in den Alpen aufkommen können. Ruhn fodert Einrückung in das Protokoll und wünscht daß die Kinder der Fabricius und Cato an Tugenden und Freiheitsliebe ihren Vätern gleichen. Billeter begehrt Druck und Verbreitung dieses Briefs sowohl als auch desjenigen der cisalpinischen Republik in allen Cantonen Helvetiens. Huber folgt. Diese Anträge werden angenommen.

Das Direktorium theilt Berichte mit aus den italienischen Cantonen Lavis und Vellez, welchem zufolge nun alle Theile dieser Gegenden sich mit der helvetischen Republik vereinigt haben, und sich bald möglichst organisiren werden.

Der Entwurf über das Reglement der beiden Räte kommt an die Tagesordnung und wird s. weise behandelt, und größtentheils genehmigt.

1. §. 4. Bestimmt eine Tribune für die Redner. Ruhn sagt, sie soll nur für die Berichtgeber der Commission dienen. Akermann hatte sich einer allgemeinen Tribune widersezt; in Rücksicht der Rapporte will er, daß diese neben dem Präsidenten vorgelesen werden ohne Tribune. Custor will, daß jeder an seinem Platz bleibe, aber stehend spreche. Carrad widersezt sich jeder Art Tribune, weil sie leicht ausarten könne, und jeder in der einfachen Sprache seiner Väter sprechen soll; der §. 4. soll also ganz ausgeslassen werden. Secretan ist Carrads Meinung, doch zur Nachahmung der fränkischen Gesetzgeber, wünscht er, daß wir eine Tribune haben, deren Befreiung aber frei seyn soll. Koch findet die Tribune für die Commissionalgutachten nothwendig. Legler glaubt in unserm jetzigen Saal könnte der geschickteste Architekt keine Tribune setzen, er wünscht daher Aufschub, bis wir besser Platz haben. Hüssi, Weber und Kellstab folgen Legler. Huber glaubt wir müssen nicht auf unsern jetzigen Saal Rücksicht nehmen; er fodert daher eine Tribune für die Gutachten. Bourgois ist wieder die Tribune unter allen Formen. Der §. 4. wird verworfen. — Koch fodert besondere Tische für Redaktionen und dergl. die in der Versammlung selbst gemacht werden sollen. Huber verlangt gänzliche Absonderung der Zuhörer von den Gesetzgebern und begehrt verschiedene bessere Einrichtungen des Versammlungsaales. Secretan begehrt auch, daß jedes Mitglied an seinem Platz

schreiben könne. Akermann folgt, auf den Fall hin, daß wir einen andern Saal beziehen. Ruhn folgt, und will, daß diese Forderungen dem ersten Abschnitt beigefügt werden. Billeter stimmt für Akermann, so auch Custor. Diese Zusätze werden angenommen.

Eine Commission legt ein Gutachten über die Besiegung der öffentlichen Akten, die entweder von den Stellen wo sie ausgegeben, oder von den Distriktsgerichten, oder den Kantonsstatthaltern besiegelt werden sollen, vor. Ruhn begehrt über die Besiegung durch die Distriktsgerichte, daß, wo die größere Menge der Gegenstände liegt, die besiegelt werden, immer auch besiegelt werde. Billeter will, daß Käufe da wo der Verkäufer wohnt von den Kantonsstatthaltern gesiegelt werde. Secretan glaubt, daß Verschreibungen über Gegenstände die in mehreren Distrikten liegen, von allen diesen Distriktsgerichten besiegelt werden sollen, weil dies besonders wegen Verkauf und Pfand Verschreibungen unentbehrlich nothwendig sey. Anderwerth folgt Secretan. Koch spricht wider Billeter, weil es hierbei auf die Sachen nicht auf die Personen ankomme; er glaubt Secretans Begehren sey überflüssig, weil er hofft, daß allgemeine Protokolle über alle Verschreibungen eingeführt werden: endlich wünscht er, daß persönliche Verpflichtungen von denjenigen Distriktsgerichten gesiegelt werden, wo der Notarius wohnt, den Aktus ausfertigt. Fierz will, daß die Person bezeichner werde, die besiegeln soll: er wünscht, daß der Agent besiegeln. Bourgois glaubt, daß das Gutachten nicht allgemein genug sey; er wünscht Einprotokollierung aller Arten von Verschreibungen und Rückweisung des Gutachtens in die Commission. Billeter begehrt Aufschub dieser Berathung um darüber sorgfältig nachdenken zu können. Custor fordert auch Rückweisung des Gutachtens in die Commission. Secretan vertheidigt das Gutachten gegen Koch, weil es gleichgültig sey, wo die Akten besiegelt werden; die Besiegung sey nur ein Beglaubigungsmittel, das von jedem Distriktsgericht geschehen könne; er verwirft Fierzens Vorschlag gänzlich, indem der Präsident besiegeln soll: endlich glaubt er gegen Bourgois Meinung, daß es hier nur um etwas Provisorisches zu thun sey, um für einmal die Besiegung der ehevorigen Landbögte zu ersetzen, bis allgemeine Gesetze da sind. Anderwerth nimmt Kuhns Bestimmung an, in so fern alle Distriktsgerichte, wo verschriebene Güter liegen, davon Kenntniß erhalten, damit solche Güter nicht ein zweitesmal verschrieben werden können. Koch unterstützt Secretan gegen Bourgois, und will daß der Rapport nicht in die Commission zurückgesandt werde. Carrad folgt Koch und Ruhn. Das Gutachten wird mit Beifügung von Kochs und Kuhns Bestimmungen angenommen.

Die Fortsetzung im 78sten Stück Morgens.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Acht und siebenzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Dienstags den 24. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 12. Julius.

(Fortsetzung.)

Der 2te Abschnitt des Reglements der beyden Rathe wird behandelt. Nach langer Berathung wird der 1. §. abgeandert, und bestimmt, da alle 14 Tage einer der funf Saalinspektoren austrete, und durch das relative Stimmenmehr erganzt werde. Koch fordert, da die funf Saalinspektoren einen Prasidenten haben. Es wird bestimmt, da der alteste immer Prasident sey. Der §. 3. bestimmt, da die Saalinspektoren alle Monat die Befoldung den Reprasentanten auszahlen. Haas findet dieses unmoglich, weil die Summe, die sie aufzubewahren hatten, zu gro ware. Carrard fodert, da die Saalinspektoren den Reprasentanten Zahlungskarten ausgeben. Koch will diesen §. weglassen. Er wird nach langer Berathung weggelassen und bestimmt, da die Commissairs der Schatzkammer die Befoldungen auszahlen sollen. —

Suter liet im Namen der diesen Morgen ernannten Commission eine Proclamation an das helvetische Volk uber das Tragen der Cocarden vor, und fugt einen Strafgesetzentwurf uber diesen Gegenstand bei. Da beide Vorschlage nicht in franzosische Sprache ubersezt sind, so wird die Berathung uber dieselben bis Morgens aufgeschoben.

Senat 12. July.

Da, nach Verlesung des Protokolls, weder Beschlusse noch Gutachten von Commissionen vorhanden waren, so wird die Sitzung aufgehoben.

Grosser Rath. 12. July.

Bei Verlesung der Redaction des Zehenden, und Feudalrechtsaufhebungs-Beschlusses, fodert Panchaud Zurucknahme des Artikels durch welchen der Ehrschaz unentgeltlich aufgehoben wird: er fuhrt zum Grund an, da selbst in der grossen Republik ein solcher Beschlus zuruckgenommen worden, auf die wichtigen Einwendungen eines Mitgliedes, des B. Delbret hin, dessen Antrag er vorliest: er zeigt an, da er selbst ungefahr 10000 Franken durch Aufhe-

bung des Ehrschazes gewinnen wurde, allein dessen ungeachtet fodert er, da der Ehrschaz zur Halfte vom Staat, und zur Halfte vom Eigenthumer der Ehrschazigen Guter entschadigt werde. Der Prasident macht dringende Einwendungen gegen Zurucknehmung von Beschlussen, welche Monate lang die Versammlung beschaftigten. Secretan fodert Aufschub dieses Antrags bis zur Verlesung des 14. §. Kellstabs sagt; nichts sey mit mehr Recht abgeschafft worden, als die Ehrschaze, und fuhrt zum Beweise die Ankaufung seines eignen Gutes an. Panchaud beharrt, weil man ihn bei Verhandlung des 14. §. zuruckgewiesen habe, unter dem Vorwand, der 1. §. habe schon uber den Ehrschaz abgesprochen. Ruhn unterstutzt ihn, besonders auch dadurch, weil viele Familien durch diese Aufhebung an den Bettelstab gerathen, und es nicht nur wider Gesetzgeber, sondern wider Menschenspflicht ist, solche Ungerechtigkeiten zu veranlassen — Huber sagt: freilich habe man manchen Eigenthumer mehr und minder beschadigt, aber die strengste Gerechtigkeit erlaube noch viel weniger, da der Staat nun wieder eine Entschadigung auf sich nehme; er hot aber man wolle nicht weiter eintreten, sonst fodere er Zuruckweisung dieses Ansuchens in die Commission. Cartier verlangt, da man nicht in die Sache eintrete, sondern nur bei der Redaction bleibe. Hussi folgt, weil wir sonst wieder drei Monate lang mit diesem Beschlus zu thun haben wurden; er hot, der Senat werde uns schon uber die Fehler desselben belehren. Secretan folgt ebenfalls. Capani glaubt, die Besitzer der Ehrschaze sollten eigentlich diejenigen entschadigen, die die Ehrschaze bis jetzt bezahlt haben, also fodert er Tagesordnung. Die Tagesordnung wird angenommen.

Secretan verlangt, da aus der Einleitung dieses Decrets die Erklarung weggelassen werde, als ob man nicht die strengste Gerechtigkeit hiebei habe beobachten konnen. Haas glaubt, da die Sache sich wirklich so verhalte, so soll man sich nicht scheuen, dieses zu gestehen. Weber folgt; so auch Billester, der sich beklagt, da Boswillige das Volk gegen unsren Beschlus uber die Zehendenaufhebung bearbeiten. Huber folgt ebenfalls, weil hier durchaus vollige

Unmöglichkeit da war, die strengste Gerechtigkeit aufzufinden und zu befolgen. Secretan beharret, indem er glaubt, daß es höchst seltsam sey, ein Gesetz mit der Erklärung anzufangen: das Gesetz sey nicht der strengsten Gerechtigkeit gemäß. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Carrard glaubt, statt bei der Entschädigung der Zehenden und Loskaufung der Grundzins, erst den Mittelsertrag von 15 Jahren heraus zu suchen, und dann diesen 15 mal zu multipliciren, soll man so gleich den Ertrag dieser fünfzehn Jahre zusammen, als Loskaufung und Entschädigung bestimmen. Secretan vertheidigt den Ausdruck des Beschlusses. Weber vertheidigt Carrard, weil es lächerlich sey, wenn man diesen Ertrag der 15 Jahre habe, ihn erst durch 15 zu dividiren, und dann wieder mit 15 zu multipliciren, um die gesuchte Summe, die natürlich der ersten gleich sey, aufzufinden. Hüssi stimmt für Secretan, weil der Senat schon für die Verbesserung unserer Fehler sorgen werde; Fierz und Billeter folgen. Die vorgeschlagene Verbesserung Carrards wird verworfen.

Der Präsident theilt einen Brief mit, der ihm von Murten, vom Präsident des Distriktsgerichts mitgetheilt wird; worinn das 128ste Stük der helvetischen Analen als gefährlich angegeben wird. Nach Verlesung desselben sagt Billeter; da seiner in diesem Stük Erwähnung gethan, so wolle auch er darüber sprechen; er sey davon unterrichtet worden, habe aber das Stük nicht erhalten können: nicht seinetwegen, nicht unserwegen, sondern der Ruhe des Vaterlandes wegen, soll man Maasregeln gegen solche offenbare gegenrevolutionaire Aeufferungen und Aufwieglungen nehmen, weil sich sonst täglich der Oligarchismus erhebe und das Vaterland bedrohe. Carrard kann seinen Abscheu über dieses teuflische Blatt nicht genug ausdrücken: er erkennt darinn, wie Billeter, die offenbarsten gegenrevolutionairen Absichten, die mit derjenigen Strenge gestraft werden sollen, welche die Ruhe des Vaterlandes erfordert: er begehrt daher gegen diesen Zeitungschreiber sowohl, als gegen den Zürcherischen die strengsten Maasregeln. Haas stimmt ganz Carrard bei, und glaubt von dem Ton dieses Blattes, auf die Leser desselben, denen der Verfasser natürlich gemäß schreibe, schließen zu dürfen; woraus sich zeige, daß in Bern noch der Geist der Oligarchie im vollsten Masse herrsche: er fodert also die größte Aufmerksamkeit hierauf. Michel folgt Carrard, und wünscht, daß einmal den Zeitungschreibern der Faden abgesehritten werde, damit sie nicht mehr das Volk durch ihre Verdrehungen und Verläumdungen betrügen. Hüssi folgt, Capani ebenfalls, und will, daß das Zeitungsblatt dem Direktorium zugesandt werde, damit dasselbe dagegen strenge Maasregeln treffe. Billeter fodert, daß auch die Seite 164 dieses Blattes herbei geschafft wer-

de, weil sie eben so schöne Dinge enthalte; er stimmt der Ueberweisung ans Direktorium bei. Suter sagt: Dieß riecht nach der Bärenhöhle! aber es sey unter der Würde der Volksstellvertreter, sich mit einem solchen Pasquillant abzugeben, er fodert Tagesordnung. Wir sollen gute Gesetze machen, um die Achtung unsrer Mitbürger zu erhalten, und uns um solche Dinge nicht bekümmern. Ruhn ist auch voll Abscheu wider diese Pasquille; allein Suters Meinung kann er nicht seyn, und noch weniger die Urtheile unterstützen, welche wider die allgemeine Stimmung Berns gefällt wurden. In Bern sind immer noch zwei Partheien, wie überall, daß sich nun einer von der aristokratischen Parthei als Verläumder gezeigt hat, giebt keinen Beweis gegen die Stimmung des Ganzen. Er folgt Capanis Vorschlag. Legler bedauert, daß wir unsre Zeit verlieren mit einzelnen Zeitungschreibern, man soll ein allgemeines Gesetz wider Verläumdungen machen; höchst ungerecht sey es, von einzelnen Subjekten auf die Stimmung einer ganzen Stadt oder eines Landes schließen zu wollen: auf diese Art wäre ganz Helvetien oligarchisch, denn überall seyen noch Aristokraten: wir sollen uns nicht um Straßburger Zeitungen, und nicht um Berner Zeitungen bekümmern, in denen wir verläumdet werden, also zur Tagesordnung gehen, und allgemeine Verfügungen treffen wider Preßmißbrauch. Huber sagt, dieser Zeitungschreiber sey kein Pasquillant, sondern ein Verläumder: es stehe an uns ob wir Recht gegen ihn fodern wollen: er glaubt, wir sollen das Ganze verachten, zur Tagesordnung gehen und unsre Commission, die über die Preßfreiheit niedergesetzt ist, arbeiten machen. Fierz wundert sich, wie man über solche Impertinenzen zur Tagesordnung gehen wolle: er fodert, da alle Patrioten dieses wünschen, daß man das Direktorium einlade, den Zürcher und den Berner Zeitungschreiber zu strafen, und fodert allgemeine Gesetze. Schlumpf glaubt, das Volk sey noch nicht vernünftig genug, um solche Blätter nur verachten zu können; es bedürfe eines einzigen Blattes, um das Volk unzustimmen, und ohne Maasregeln von uns werden die Verfäher immer impertinenter: er sehe die Sache so an: das Volk habe ein Fieber; es seyen viele Apotheker, die unächte Waare verkaufen; nun komme gar noch einer und verkaufe Gift: ob man nun warten wolle bis allgemeines Apothekergesetz gemacht werden? er glaubt, wir sollen diesen ersten Giftmischer sogleich abschrecken, damit ihm nicht noch andere nachfolgen. Ruzet theilt die Großmuth der Redner nicht: wer großmüthig seyn wolle, soll es auf seine eigene Kosten seyn, nicht auf Kosten des Vaterlandes: wir sehen täglich das Volk betrügen, und wollen die Betrüger nicht strafen: den Nordbrenner, der ein Haus anzündet, verbrennt man, und den, der das Vaterland in Brand stecken will, wollen wir bloß verachten: dem Kind, das seine Hand gegen

seinen Vater aufhebt wird die Hand abgehauen, und dem der das ganze Vaterland morden will, will man ruhig zusehen: der Verfasser dieses verruchten Blattes ist einem Caligula gleich, der gerne alle Bürger des Staats in ein Haus einsperren würde, um sie alle auf einmal verbrennen zu können. Die Ruhe des ganzen Vaterlandes fodert uns auf durch das Direktorium die strengsten Maasregeln gegen solche infame Verbrecher ergreifen zu lassen. Huber sagt, nur über diesen Wisch da, habe man wollen zur Tagesordnung gehen: die alten Censurgesetze können uns unmöglich mehr dienen, daher müssen wir erst Gesetze machen, ehe man zweckmässig strafen kann; man soll auf Montag das Gutachten wider Pressfreiheitmissbrauch fodern. Bourgois kann nicht begreifen, wie Suter der gestern einen Landmann ohne Kofarde 14 Tage einstecken wollte, nun einen Aufwührer frei lassen will, er fodert, daß das Direktorium eingeladen werde, die strengsten Maasregeln gegen diese infame Verläumdung zu nehmen. Kuhn sagt, wir haben freilich keine Gesetze gegen Pressfreiheitmissbrauch, aber wohl gegen Verläumder, also soll Haller, der Verfasser dieses Blatts, als Verläumder behandelt werden. Secretan theilt die Gefühle des Präsidenten und will Hallern nur als Verläumder und Aufwührer und nicht in Rücksicht des Mißbrauchs der Pressfreiheit strafen lassen. Suter findet, es sey unter unsrer Würde uns mit einem einzelnen Verläumder abzugeben, sobald wir Gesetze gemacht haben, so werde Haller dann schon gepakt werden können. Huber sagt was Bourgois bemerke, seyen Persönlichkeiten, und selbst unrichtige, denn was ein Berichtstatter einer Commission vor schläge; schlage er nicht für sich selbst vor. Man erkennet durch Stimmenmehr, daß der Gegenstand dem Direktorium zu strenger Bestrafung überwiesen werden und die Commission über Pressfreiheit so schleunig als möglich ihr Gutachten vorlegen soll.

Das Reglement der beiden Ráthe wird vorgekommen.

Kuhn fodert, daß die Saalinspektoren den Repräsentanten alle Monathe Scheine ausgeben, auf welche hin die Bezahlung bezogen werden kann. Secretan glaubt diese Scheine seyen nicht nur unnütz, sondern gefährlich. Kuhn sagt, nicht jeder Repräsentant habe sein Creditif; also müsse man ihm eins geben. Secretan beharret, weil diese Scheine verloren gehen könnten. Man geht zur Tagesordnung.

§. 5. Secretan fodert, daß die Saalinspektoren die Abwácter nicht zahlen sollen. Broye, daß die Saalinspektoren alle 3 Monathe Rechnung ablegen sollen. Angenommen.

Cartier fodert einen 7. §. für diesen Abschnitt: daß nemlich die Saalinspektoren nicht zu Präsidenten, oder Sekretairs gewählt werden können. Kuhn fodert, daß wenn ein Saalinspektor gewählt wird, seine Stelle ergänzt werde. Akermann und Leg-

ler fodern Tagesordnung, weil sich dieß von selbst verstehe. Cartier und Huber widersetzen sich der Tagesordnung. Kuhns Antrag wird angenommen.

III. §. 8. Secretan glaubt, die Strafe von 4 Tag Arrest, oder 1 Tag Gefängnis für Vergehungen der Zuhörer von den Saalinspektoren aufgelegt zu stark. Kuhn vertheidigt das Gutachten. Secretan beharret, weil die Gesetze der fränkischen Republik auch keine solche Gewalt den Saalinspektoren geben. Thoring findet den ganzen §. unbestimmt. Huber folgt. Weber folgt Secretan und Thoring. Es wird angenommen, daß die Saalinspektoren 2 Tag Arrest oder 12 Stund Gefängnißstrafe auflegen können: Polizeivergehen die grössere Strafen erfodern, werden von der Versammlung selbst beurtheilt. Dem 8. §. des Abschnitts wird noch beigefügt, daß der Entscheidung durch den Präsidenten der Namensaufruf vorgehen soll.

Kuhn fodert nach Beifügung der Bestimmung, daß wenn der Präsident über einen Gegenstand sprechen will, er seinen Präsidentensitz erst verlassen müsse. Weber will diesem Antrag noch beifügen, daß er dann in einem solchen Geschäft nicht mehr präsidiren könne. Koch bemerkt, daß also in einem Geschäft, wie die Zehendenverhandlung war, ein Präsident, der darüber das Wort genommen hätte, gar nie präsidiren könnte. Huber begehrt, daß sich ein Präsident, wenn er sprechen will, erst beim Sekretár für das Wort einschreiben lassen soll. Kuhns und Hubers Anträge werden angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß nun Anstalten getroffen seyen, daß die Volksrepräsentanten nächste Woche ihre Besoldungen bis auf den 31 May beziehen können. Hüssi bemerkt, daß dieses unserm Besoldungsbeschluß ganz zuwider ist, weil jeder Repräsentant etwas auf Rechnung eines jeden Monats sollte beziehen können. Haas zeigt an, daß wenn mehr Geld vorhanden wäre auch auf einen spätern Termin hin bezahlt würde: daß aber die Ordnung und Billigkeit erfodere, daß die Besoldungen ganz bis auf einen bestimmten Termin bezahlt werden. Akermann folgt. Hüssi begehrt, daß man wenigstens vor Annahme dieser Bottschaft den frühern Schluß zurüknehme. Koch bemerkt, daß jener Schluß nur eine provisorische Verfügung betraf, die jetzt von sich selbst aufgehoben sey, weil das Direktorium nicht nur etwas auf Rechnung, sondern ganze Termine zahlen wolle. Der Antrag des Direktoriums wird angenommen.

Nachmittags.

Ein Brief aus dem ehevorigen Freiamt mit der Aufschrift: An das oberste Ehegericht wird vorgelegt; man geht über denselben zur Tagesordnung.

Die Priorin des Klosters Wurmispach bittet für ihre Mitschwesterin um Wiedererstattung der in Rapperschwyl arretirten Klostereffekten und Erlaubnis

ihre Kloster wieder beziehen zu dürfen. Ruhn will diese Bittschrift in die Commission über Klöster weisen. Carrard folgt. Escher sagt, diese Bürgerinnen begehren in ihre bisherige Heimath zurückzukehren und daß die in Rapperschwyl angehaltenen Mobilien dieses Klosters demselben wieder zurückgegeben werden, folglich nur das was jeder Bürger zu fordern das Recht hat; daher begehre ich, daß dieser Gegenstand zur Gewährung der Bitte dem Vollziehungsdirktorium übergeben werde, indem dadurch unsere allgemeinen Verfügungen gegen die Klöster keineswegs gestört werden. Custor folgt Carrard. Hüssi folgt auch der Verweisung in die Klöstercommission, weil nun schon ein Sequester auf die Klöster gelegt worden ist. Anderwerth will, daß das Wieder-eintreten ins Kloster in die Commission gewiesen werde; in Rücksicht der in Rapperschwyl verkauften Gegenstände aber, will er das Direktorium einladen hierüber Nachforschungen zu machen. Schlumpf folgt Eschern, weil die Menschlichkeit dieses ersodere. Eschers Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Lelieu im Thal des Jouxsees fodert als Distriktort beibehalten zu werden: da hierüber schon verfügt worden ist, so geht man zur Tagesordnung.

Der Decan des Kapitels von Peterlingen rechtfertigt sich gegen die Klagen des Helder Bourilou's: man geht zur Tagesordnung wie jüngsthin über die Klage selbst.

Der Unterstatthalter Zürichs übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Brüten, die Beibehaltung der Benutzung einiger Güter, die auf Einsidlen gehörten, betreffend, auf denen verschiedene Beschwerden der Gemeinde hafteten, die ohne dieß auf die Gemeinde zurückfielen. Ruhn begehrt Vertagung bis über die Klostergüter Bestimmungen getroffen worden sind. Angenommen.

Eine Gemeind des Kantons Leman begehrt einem andern Distrikte beigeordnet zu werden: diese Bitte wird in die allgemeine Eintheilungscommission gewiesen.

Die Gemeinde Hergiswyl des Kantons Luzern begehrt Bäckerrecht. Ruhn fodert Tagesordnung, weil jeder Recht habe zu backen. Kilchmann sagt, entweder soll die Ehefastencommission bald ihr Gutachten hinterbringen, oder das Backen soll erlaubt werden. Huber und Weber folgen Ruhn. Hüssi fodert schleunigen Kommissionsrapport, oder provisorische Aufhebung aller Ehefasten. Bourgois glaubt, mit den Personalfudalrechten seyen schon die Ehefasten aufgehoben. Michel folgt Ruhn. Huber sagt, die Ehefasten seyen so ausgedehnt, daß man nicht so schleunig hierüber absprechen kann; hingegen Brodbacken soll jeder können, wer Brod essen kann. Kilchmann folgt und will also, daß jeder für sich backen könne. Dieser Antrag wird angenommen. Man fodert, daß alle ausschließliche Bäu-

ferrechte aufgehoben seyn sollen. Custor wiederlegt sich und will nur bei diesem Fall bleiben, bis die Commission hierüber rapportire. Secretan behauptet, dieses sey schon geschehen durch Aufhebung der Personalfudalrechte. Escher widerspricht Secretan, weil ja eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt sey, die den Gegenstand im Allgemeinen behandeln soll. Ruhn folgt, weil erst Polizeigesetze gemacht werden sollen, ehe alles auf einmal aufgehoben werden könne. Hüssi fodert, daß alle Ehefasten sogleich als aller Freiheit und Gleichheit entgegen aufgehoben werden, weil das Volk darüber höchst unruhig sey. Weber unterstützt Hüssi, weil Concurrenz besser als Polizey für solche Gegenstände Sorge; will man dieses nicht, so soll man der Gemeind Hergiswyl einen Bäcker erlauben. Ruhn sagt, das Baunrecht, welches einen zwingt da, oder dort sein Brod zu kaufen sey aufgehoben, aber die Ehefasten seyen der Commission zu untersuchen aufgetragen, und können jetzt also noch nicht aufgehoben werden. Cartier unterstützt Hüssi ganz, und spricht wieder das Urethe des Direktoriums, welchem zufolge solche Privilegien einstweilen noch beibehalten werden. Legler sagt: Wir haben bestimmt, in keiner Nachmittags-sitzung Besetze zu machen; er fodert also Aufschub auf eine Morgens-sitzung. Huber, unterstützt ganz Ruhn's Antrag, und sagt das Volk werde wohl noch einige Monate diese Privilegien ertragen können, die es schon Jahrhunderte lang trug, bis dieselben auf eine systematische Art können aufgehoben werden. Hüssi beharret neuerdings auf seinem Begehren, doch kann er allenfalls Leglern folgen. Bourgois begehrt, daß die Commission in acht Tagen relative. Huber protestirt dagegen. Weber fodert, daß endlich der Gemeind Hergiswyl weilt entsprochen werde. Hecht will dieses nur gestatten, wenn ein Pfister dieser Gemeind der Polizei unterworfen werde. Secretan sagt, man müsse endlich auswählen, ob man diese Bitte, und also alle andern ähnlichen gestatten wolle, oder die Sache an die Commission weisen; er stimmt letztern bei. Kilchmann fodert im Namen der leidenden Menschheit, daß man dieser Gemeind einen Pfister gestatte. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan sagt es seyen viele Bittschriften über Lehenden und Feudalrechte da, er will dieselben in die Commission senden. Panchaud fodert, daß diese Bittschriften dem Senat zurückgesandt werden, weil er sich nun mit diesem Gegenstand beschäftige. Angenommen.

Eine Bittschrift aus dem Distrikt Peterlingen fodert Erlaubniß eine Mühle erbauen zu dürfen. An die Mühlen- und Wasserbau-Commission angewiesen.

Eine andere Bittschrift fodert Erlaubniß einer Heurath im 1. 1/2 Grad der Verwandtschaft: an die Verwandtschafts-Commission gewiesen.

Die Fortsetzung im 79sten Stük Morgens.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben
von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Neun und siebenzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwochs den 25. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. July.

(Fortsetzung.)

Eine Bittschrift von Luzern fodert höhere Besoldung der Distriktsrichter des dortigen Distriktsgerichte; in die Besoldungs-Commission gewiesen.

Eine Gemeind im Kanton Lemau die sich von einigen Personalfendalrechten losgekauft hat, begehrt Recursrecht auf ihren Herrschaftsherren. Die Tagesordnung wird über dieses Begehren angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von den Aufsehern der Spieghaler in Bern, welche durch Aufhebung der Zehenden alles ihr Haupteinkommen verlohren haben und also andere Unterstützung für diese Anstalten begehren. In die hies über niedergesezte Commission mit Bitte um Beschleunigung gewiesen.

Stáffis und Greyerz im Kanton Freiburg fodern Beybehaltung der Gemeind-Güter. Tagesordnung, weil sich dieses von selbst verstehe.

Eine Gemeinde des Kantons Freiburg zeigt an, daß sie in der Distrikts-Eintheilung ausgelassen worden sey; sie bittet um Einordnung in den Distrikt Romont. In die freyburgische Distrikts-Commission gewiesen.

Eine Bittschrift von B. Brändli in Wädenschwyl im Kanton Zürich begehrt Revision eines Prozesses. Ruhn fodert Tagesordnung. Escher Verweisung an die Revisions-Commission. Ruhn beharret. Weber unterstützt Ruhn. Escher beharret, weil eine Revisions-Commission existire, der man bisher alle ähnlichen Bittschriften zugewiesen habe. Secretan widerspricht Eschern ganz. Koch unterstützt ihn. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeind Chatellard die sich No. 1780 um 80000 Franken von allen Fendalrechten losgekauft hat, begehrt Rückgabe dieser Summe. Tagesordnung. Eine andere Gemeinde begehrt eine gleiche Rückgabe, über die man auch zur Tagesordnung geht.

Die Gemeinden der Herrschaft St. Martin begehren Untersuchung der im Jahr 1752. ihr aufgelegten Beschwerden und Aufhebung derselben. Tagesordnung, weil dieser Gegenstand für die Gerichte stellen gehöre.

Senat 12. July.

Der Beschluß über die Leistung des Bürgereides von Seite der obersten konstituirten Gewalten in Arau am 14ten Julius, und in der Folge von der ganzen helvetischen Nation, wird verlesen. Usteri: Es ist schmerzhaft für mich gegen einen Beschluß sprechen zu müssen, dessen einzelnen Theilen alle meine Gefühle entgegen strömen. Es ist vom vierzehnten Julius die Rede; ich habe ihn seit neun Jahren gefeiert; ich werde ihn und den neunten Thermidor — als die beiden hohen Feste der Frankenfreiheit, mein ganzes Leben durch feiern; es ist von Leistung unsers Bürgereides die Rede; lange schon hat mich darnach verlangt; lange schon habe ich mit froher Begierde dem Feiertage entgegen gesehen, an welchem das ganze helvetische Volk, nach dem Willen der Konstitution, den Bürgereid, den Eid der Treue gegen die neuen Verfassung leisten würde; mehrmals schon habe ich gewünscht, daß der grosse Rath den Vorschlag zu diesem festlichen Tage nicht länger aufsetzen möchte; aber warum schlägt er uns heute vor, diese Feyer zu trennen? Warum sollen wir, warum sollen die ersten konstituirten Gewalten der Republik an einem andern und frühern Tag den Eid leisten und an einem spätern die ganze übrige Nation, das souveraine Volk, das uns als seine Stellvertreter hieher gesandt hat? Laßt uns diese Trennung, die meinem Herzen wehe thut, nicht zugeben; sie erinnert mich an unsere alten Regierungen, die auch heute selbst den Eid leisteten und Morgen sich solches von ihrem Volke, wie es hieß, schwören ließen. — Laßt uns den Beschluß verwerffen, und den grossen Rath, nicht durch eine Botschaft zu der wir kein Recht haben, aber durch lauten Aufruf hier in diesem Saale einladen, das konstitutionelle Fest zu beschleunigen, an welchem alle Helvetier, am gleichen Tag und zur gleichen Stunde, vor dem Altar des Vaterlandes brüderlich vereint, den Eid der Freiheit und Gleichheit, den Eid der Treue gegen die neue Verfassung schwören werden. Erauer hätte ebenfalls gewünscht, daß der Eid am nehmlichen Tag in der ganzen Republik wäre gehalten worden; aber da der Beschluß des grossen Rathes nun einmal vorhanden ist, so könnte die Verwerffung desselben den Schein haben, als wäre der Senat nicht sehr gestimmt, den Eid zu

leisten. — Die Natur des Eides spricht hinlänglich für die neue Ordnung der Dinge, für Freiheit und Gleichheit, und wiederlegt dasjenige, was Usteri von Ähnlichkeit der alten oligarchischen Regierungen gesagt hat; er will den Beschluß annehmen. Bundt ist ebenfalls der Meinung anzunehmen, nur bemerkt er, weil es um einen allgemeinen Eidschwur zu thun ist, so erinnere er sich an den unglücklichen Bundschwur in Arau, der die unglücklichsten Folgen gehabt und Tausenden das Leben gekostet hat; er glaubt, man müsse die Mitglieder die den meineidigen Eid geschworen und so meineidig gehandelt haben, aufnehmen und erst untersuchen, ob man ihnen den neuen Eid anvertrauen wolle? erst nach fünf Jahren sollen sie den Bürgereid schwören und als Repräsentanten anerkannt werden können; wenn er ihre Treulosigkeit, Bosheit, Arglist bedenkt, wie sie das Volk bethörten, verführten und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit zuwider handelten, so faßt er nicht, wie sie sich sobald befehrt haben sollten; — die Constitution sagt, es sollen strenge Maaßregeln gegen die, welche sich durch Bosheit, Arglist u. s. w. der neuen Verfassung widersetzen, genommen werden; wo sind nun diese strengen Maaßregeln? Die ärgsten Spitzbuben, die sogar in unsrer Mitte sitzen. — Usteri: Unser Reglement erlaubt jedem Mitglied, wann der Präsident es nicht thut, denjenigen zur Ordnung zu rufen, der sich dagegen vergeht; ich rufe sie zur Ordnung Bürger Bundt! — es ziemt Ihnen keineswegs auf solche Weise zu sprechen; sie sollen wissen, daß alle, die hier sitzen, vom Volke gewählt sind, und sie sollen sich gegen kein Mitglied so ungeziemende Ausdrücke erlauben. Zäslin glaubt allererst, man müsse sehr Meinungen zu hören, die nichts weniger als geschickt sind, dem Zweck des Beschlusses zu entsprechen, der ein Vereinigungsfest seyn soll; er gesteht das auch er, ein allgemeines Fest gewünscht hätte, aber die Constitution schreibt doch hierüber nichts vor; verschiedene Kantone z. B. Basel, haben bereits bei Annahme der Constitution den von ihr vorgeschriebenen Eid geschworen; für die Zukunft zweifelt er nicht, daß durch ein Gesetz die Leistung des Eides auf einen Tag und eine Stunde in ganz Helvetien verordnet werden. Da der 14te Julius für alle Schweizer ein festlicher Tag seyn muß, so ist der Anfang der Eidesleistung auf denselben anzuweisen, und ein Zeitraum von zwei Monaten für ganz Helvetien angeraumt worden, weil verschiedene Cantone sich erst kürzlich vereinigt und ihre konstitutionelle Organisation noch nicht vollendet haben. — Fornerod findet Usteri's patriotisches Gefühl zwar lobenswerth, aber seinen Einwurf ungegründet; in diesem Augenblick wo die Aristokratie alle ihre Kräfte anstrengt um uns wieder ins Sklavensjoch zu bringen wo England seine letzten Kräfte anbietet, dürfen

wir ohne die größte Gefahr keinen Augenblick ansetzen, den Eid zu schwören, der unsere Freiheit und Unabhängigkeit nur befestigen wird; der 14te Julius ist dazu gewählt worden und der B. Fornerod hofft, man werde vielleicht um den Eid von der ganzen übrigen Nation leisten zu lassen, den 18ten Fructidor wählen. — Meyer von Arbon stimmt Crauer und Zäslin bei; nur wundert ihn, daß es niemandem beifällt zu fragen; bei wem geschworen werden soll? Er zwar weiß für sich gar wohl, bei wem er schwört, aber man solle überlegen, ob jeder Einwohner Helvetiens, der bisher bei seinen Eiden Gott zum Zeugen anzurufen gewohnt war, bei dem einfachen Ausruf: Ich schwöre es! das Gleiche empfinden werde? Nicht jeder mag sich das Besentliche bloß vorstellen, er will es auch ausgesprochen wissen: er wünscht daß die Formel sich so ausdrücken möge: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen! Lafléchere findet, daß der Beschluß eine natürliche Folge der vom Senat verworfenen, frühern Vorschlägen zu einem allgemeinen helvetischen Feste auf den 14. Julius ist; er würde gänzlich der Meinung Usteri's beipflichten, die ihn mit dem Hochgefühl der Freiheit erfüllt hat, wenn nicht schon ein ähnlicher Vorschlag des grossen Rathes hier wäre verworfen worden; er glaubt, wir können den 14. Julius nicht würdig feiern, ohne vorher gegen Anarchie und Aristokratie den Eid geschworen zu haben; denn so, und nicht gegen Anarchie und Zügellosigkeit, die er für eins ansieht, glaubt er sollte die Eidesformel lauten, er wird immer seinen Weg mitten zwischen Anarchie und Aristokratie durch nehmen; niemals aber sich der einen in die Arme werfen um gegen die andere zu kämpfen. Reding: gewiß werde jeder wahre und warme Patriot Usteri's Empfindungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen; er hätte sehr gewünscht, daß der grosse Rath im Fall gewesen wäre, diesen Bemerkungen gemäß handeln zu können; was Lafléchere gesagt hat, fällt bei unsrerer Constitution von selbst weg; sie ist ihrer Natur nach gegen Aristokratie gerichtet; auch Meyer's Zusatz ist überflüssig, da man doch jedem helvetischen Bürger zutrauen muß, er wisse was es mit einem Eid für eine Beschaffenheit hat, allein was Bundt geäußert, hat sein Herz mit bitterer Wehmuth erfüllt; es kränkt ihn ungemein, daß ein Mitglied eine so schöne Gelegenheit ergreift, um traurige Erinnerungen zu erneuern; gegen Andersdenkende sollte keiner von uns je mit solcher Leidenschaft und Rachsucht sprechen; aus Achtung gegen die Versammlung und aus Wohlstand allein schon sollte niemand sich solche Ausdrücke erlauben; er bittet den Präsidenten künftig denjenigen zur Ordnung zu rufen, der so sich vergehen sollte. — Dem B. Bundt versichert er übrigens, daß er keineswegs aus persönlichem Interesse spreche; er hat den Bundesschwur in Arau, weder geleistet noch je

gebilligt. Schärer will den Beschluß annehmen, nur hätte er gewünscht, daß die Feierlichkeit in der Kirche wäre begangen worden, wo beide Råthe und das Direktorium sich vereinigen könnten. Fuchs hätte mit Usteri ein allgemeines Fest gewünscht; allein da die Verwerfung der Resolution übel gedeutet werden könnte, will er sie annehmen; die Eidesformel, glaubt er, müssen wir beibehalten, wie sie sich in der Konstitution findet. Usteri verlangt, daß seine Meinung nicht ins Mehr gesetzt werde, da er höre, daß in seiner Abwesenheit der Senat ein vorgeschlagenes allgemeines Fest verworfen habe, also die von ihm gewünschte Einladung an den großen Rath nicht füglich Statt finden könne. — Man verlangt abzustimmen. — Kubli widersetzt sich, der Gegenstand sey für eine fortgesetzte Discussion wichtig genug. Diethelm findet, er könne den Beschluß nicht annehmen; demselben zufolge soll die rechte Hand bei der Eidesleistung in die Höhe gehoben werden, da man bis dahin nur drei Finger, welche die drei göttlichen Personen vorstellten, hob; — jener könnte glauben machen, man schwöre nun nicht mehr bei jenen drei hohen Personen. Fornerod bemerkt ihm, unsere politische Freiheit umfasse auch Freiheit der Religion, und jeder könne nach Belieben die ganze Hand oder einzelne Finger heben. Mürger spricht für Annahme, übrigens schwört er bei seinem Gewissen, und so soll es jeder halten. Kubli findet Meyers Bemerkung näherer Ueberlegung würdig; er sey gewiß kein Nadächtler; man würde es in seinem Lande nicht glauben, wenn er auch den Scheinheiligen in Frau spielen wollte. Könnte er sich die große Masse des Volks aufklärt denken, so wäre ihm der einfache Schwur völlig recht; aber wir müssen die Menschen nehmen wie sie sind, nicht wie sie seyn sollten. Unter Zehen sind neun noch so weit zurück, daß wenn den Worten: Ich schwöre, nicht beigefügt ist, bei Gott dem Allmächtigen, so wird das sehr üblen Eindruck machen, den die Aristokraten zu benutzen auch nicht versäumen werden, und von dem man die schlimmsten Folgen erwarten kann; er glaubt übrigens, die verlangten Worte könnten durch den Präsidenten beigefügt werden. Duc fände es sehr gefährlich den Beschluß zu verwerfen, um der Auslegung willen, dem die Verwerfung unterworfen wäre. Wann Mitglieder hier sind, die den berücktigten Bunsdenschwur geleistet haben, so ist das ein Grund mehr, sie bald möglichst den alten ab, und den neuen Eid schwören zu lassen; würden sie diesen nicht leisten, so müßten sie sich alsdann inatürlich entfernen. — Die Discussion wird geschlossen, und der Beschluß angenommen.

Das Beglückwünschungsschreiben der Römischen Republik wird unter Beifallklatschen angehört. Fornerod verlangt Einrückung desselben ins Protokoll und Bulletin. Er wünscht auch, daß der große Rath

durch einen Beschluß das Direktorium auffodern möge, den Brief drucken und in der ganzen Republik bekannt machen zu lassen. Der erstere Vorschlag wird angenommen.

Der Beschluß, welcher über die Anfrage der Gemeinde von Peterlingen: ob sie, oder ihre Pächter die dießjährigen Zehenden ihrer Gemeindgüter einzusammeln haben, motivirt zur Tagesordnung übergeht, wird verlesen. Erauer und Diethelm meinen, solche Tagesordnungen des großen Rathes gehen dem Senat eigentlich nichts an, und seyen höchstens als höfliche Mittheilungen anzusehen; man könne darüber nicht in Discussion eintreten, sondern solle ebenfalls zur Tagesordnung schreiten. Devey, Fornerod, Muret, Fuchs und Reding dagegen behaupten, diese mit Gründen belegte Tagesordnung sey ein wahrer Beschluß; er enthalte eine Auslegung des Gesetzes vom 6ten Juny; seine Annahme oder Verwerfung komme dem Senat zu; sie verlangen eine Commission, die morgen über den Beschluß berichten soll. Häfeli wünscht, der große Rath wäre ganz einsach zur Tagesordnung geschritten; es sey ja schon beschlossen, daß 1/2 vom Hundert für den Zehenden bezahlt werden soll. (Gott bewahre! rufen einige Stimmen.) Die Commission wird angenommen, und in dieselbe geordnet, Erauer, Devey u. Muret.

Devey verlangt, daß künftig ein Secretair den Commissionen beizuhöhe, um die Berichte derselben niederzuschreiben. Auf die Bemerkung, daß nach dem anzunehmenden Reglement, es den Copisten zu komme, die Commissionen zu bedienen, antwortet Reding: Der Senat sey nicht im Fall, außer seinen Secretairs noch Copisten zu bedürfen, indem jene keineswegs zu viel Arbeit hätten. Usteri stimmt bei, und glaubt, ja freilich sollen die Untersecretairs den Commissionen zu Diensten stehen; die wichtigern Raporte werden gewiß immer von Mitgliedern der Commission selbst aufgesetzt werden; unbedeutendere könne man den Secretairs überlassen. — Die Frage wird hierauf bis zur Annahme des Reglements vertagt.

Fornerod klagt, daß die Beschlüsse des großen Rathes oft viele Tage später erst an den Senat kommen. Der Präsident wird eingeladen, sich deswegen schriftlich an den Präsidenten des großen Rathes zu wenden.

Der Senat bildet sich in geschlossene Sitzung, um den Bericht seiner Commission über den Zustand der Schatzkammer anzuhören.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß angenommen, der das Direktorium einladet, alle Mittheilungen von Schriften, Briefen u. s. w. in beiden Sprachen zu senden.

Der Beschluß über die Befestigung der gerichtlichen und Civilacten wird einer aus den B. Devey, Stokmann und Muret bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Vom Vollziehungsdirektorium mitgetheilte Nachrichten über die Organisirung der italienischen Cantone werden verlesen.

Grosser Rath, 13. July.

Mellstab fodert, daß die Mitglieder zur bestimmten Zeit in der Versammlung erscheinen, weil es eine niederschlagende Nachlässigkeit sey, bis auf eine Stunde später erst zu erscheinen. Man geht zur Tagesordnung, weil das Reglement der beiden Räte an der Tagesordnung ist.

Aus der Gemeinde Flescherz im Distrikt Murten erscheint ein Abgeordneter der um Unterstützung bittet, wegen einer durch Verwahrlosung von französischen Soldaten veranlaßten Feuersbrunst, durch die 19 Häuser abbrannten. Auf Broys Antrag wird diese Bitte an die Steuerkommission gewiesen.

Die Sitzung wird geschlossen. Nach Wiedereröffnung derselben zeigt Huber an, daß sich viele Landleute des Cantons Luzern über drückenden Schuldentrieb während der gegenwärtigen Erndtzeit beklagen, und um Einstellung des Rechtstribes, bis nach der Erndte dringens bittet; er fodert also Verfügungen hierüber. Cartier sagt: es sey eine Kommission niedergesetzt, um Verfügungen vorzuschlagen gegen einen übermäßigen Rechtstrib der Oligarchen; nun haben aber diese den Schein von Strenge gar fein auszuweichen gewußt, dadurch, daß sie ihre Schuldforderungen anderen Personen einzutreiben übergaben; er will also, daß nach dem Antrag den einst Michel über diesen Gegenstand machte, ihr Auftrag auf den Schuldentrieb überhaupt ausgedehnt, und ihr auch besonders die Bitte der Luzerner Landleute übergaben werde, um darüber morgen Bericht zu erstatten. Dieser Antrag wird angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Das Direktorium zeigt an, daß der Obergerichtshof anfrage, ob er hier bleiben, oder an einen andern Ort verlegt werden müsse? Im ersten Fall bittet er um Anweisung der nöthigen Gebäude; gegen den zweiten Fall macht er die Einwendung, daß, da noch keine Gesetzbücher vorhanden seyen, seine Bestimmung vereintes Beisammenwohnen mit der Gesetzgebung, dringens zu erfodern scheine. Das Direktorium macht darauf aufmerksam, daß er schon früher ein Verzeichnis der nöthigen Gebäude für den Sitz der Regierung der helvetischen Republik eingesandt habe: er begehrt also schleunigen Bericht hierüber. Cartier erinnert an das Gesetz, welchem zufolge keine wichtige Deliberationen in Nachmittagsitzungen vorgenommen werden sollen, und fodert Vertagung. Der Präsident bemerkt, daß das Direktorium schleunige Antwort begehre. Koch sagt: Das Direktorium könne uns nicht zur Dringlichkeitserklärung zwingen; der Gegenstand sey von zu grosser Wichtigkeit, um nicht mit aller Bedächtlichkeit behandelt werden zu müssen, daher folgt er Cartiers Antrag. Die Vertagung wird angenommen.

Senat, 13. July.

Devevey berichtet im Namen einer Commission über den die Zehenden der Gemeinde Peterlingen betreffenden Beschluß; sie rath denselben anzunehmen. Muret stimmt ebenfalls zur Annahme, glaubt aber der Gemeinderath von Peterlingen habe seine Gewalt dadurch überschritten, daß er selbst in dieser Sache einen Beschluß abfaßte, und da eben, auf die Klage dieser Gemeinde hin, die Verwaltungskammer von Freiburg schon mehrmals mißbilligt worden, so verlangt er, daß im Protokoll und Bulletin des Senates nun auch das Betragen der Gemeinde Peterlingen getadelt werde. Fornerod ist mit der Commission gleicher Meinung; bittet aber sehr, daß man die Mißbilligung weglasse; was die Gemeinde gethan hat, that sie zum Schutz ihres rechtmässigen Eigenthums, und auf eine nicht inconstitutionelle Weise. Crauer will, um consequent zu seyn, das Benehmen der Gemeinde tadeln. Ruepp findet, dasselbe sey schon genug mißbilligt, indem das Gesuch abgewiesen worden. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher Frauen, Wittwen, und Waisengüter, die bisher bei verschiedenen öffentlichen Stellen deponirt waren, der Aufsicht der Gemeinden übergibt, und sie dafür verantwortlich macht, wird zum zweitenmal verlesen. Lütthi v. Sol. findet die Resolution ganz undeutlich, weil sie in verschiedenen ihrer Bestimmungen Kirchgemeinden und Dorfgemeinden mit einander verwechselt; er will sie darum verworfen. Ruepp, Zastlin, Meyer v. Arbon und Schneider sind gleicher Meinung. Devevey findet darin auch keine Bestimmungen über die Art, wie Rechnungen abgelegt werden sollen. Crauer glaubt, es könnten vielleicht noch mehrere Mängel in dem Beschluß gefunden werden, und will daher eine Commission, die dem Senat eine motivirte Berwerfung vorschlagen könne. Müller pflichtet dieser Meinung bei, da auch der 4te Artikel, der die ganze Gemeinde als garant aufstellt, nähere Prüfung verdiene; wo eine Gemeinde die Waisenvögte nicht selbst wählt, da sieht er nicht ein, wie sie verantwortlich seyn kann. Durlard und Barras stimmen ebenfalls für die Commission die beschloßen und in welche geordnet werden Lütthi von Sol., Müller, Meyer von Arbon, Schneider und Devevey.

Der Beschluß der dem H. Ludwig Tadel Cantons Leman, die einfache Legitimation bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen. Fornerod verlangt, indem er kein Advokat sey, zu wissen, was einfache Legitimation bedeute? er verlangt eine Commission die morgen berichten soll. Laflechere antwortet: Im Leman finden zwei Arten von Legitimation statt, die grosse die ab intestato; die einfache die durch Testament zu erben berechtigt. Die Commission wird beschloßen, und in dieselbe geordnet: Muret, Barras und Fuchs.

Die Fortsetzung im 80sten Stück.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Donnerstags den 26. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 13. July.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, betreffend das 28. Stück der Helvetischen Annalen, wird verlesen; durch denselben wird das Direktorium eingeladen, den Verfasser gerichtlich belangen zu lassen, indem jenes Stück eine Menge Verläumdungen gegen den grossen Rath enthalten, welche dahin zielen, die Gesetzgebung in den Augen des Volks herabzumwürdigen und die Ordnung zu stören.

Usteri: Ich will gleich anfangen laut zu erklären, daß ich das Zeitungsblatt von welchem die Rede ist, schon lange, um seines bitteren Spottes, um seiner hämischen Schadenfreude willen, für ein verächtliches und verderbliches Blatt angesehen habe; den Beweis mag eine Stelle liefern, die ich schon vor länger als einem Monat im schweizerischen Republikaner (S. 152) darüber abdrucken ließ; ich habe auch wahrlich seither nicht Anlaß gehabt, meine Meinung zu lindern; das angeklagte vorliegende Stück und ein noch neueres, beweisen den bösen Willen und die hämischen Absichten ihres Verfassers, dem die arglistigsten und bösesten Verdrehungen und Entstellungen, Kinder spiel sind: im 28ten Stück spricht er von einer Resolution, nach welcher, seit 1789 verfolgte Patrioten entschädigt werden sollten, als ob dieselbe Prozeßrevisionen und Entschädigungen seit Gründung der Stadt Bern nach sich ziehen müßte, und berechnet, wie viel Millionen Prozesse das geben werde; im 29ten Stück sagt uns Herr Haller bey Gelegenheit eines Gesetzentwurfs einer Commission des grossen Rathes, mit dürren Worten, dieß würde das erste, den Namen eines Gesetzes verdienende Gesetz, das von unsern Ráthen ausgeht, seyn; — der artige Herr hat besonders die erbauliche Sitte, jedem von uns, nach Gutbefinden in den Mund zu legen, was seine, des Herrn Hallers eigenste Privatmeinung ist, wovon umgekehrt jede seiner Nummern ein halb duzend Beweise enthalten mag. — Dies alles, glaube ich, B. Repräsentan-

ten, zeigt hinlänglich den Unwillen, mit welchem ich gegen das Blatt und seinen Verfasser erfüllt bin, diesem patriotischen Unwillen kann ich als einfacher Bürger oder als Schriftsteller vollen Lauf lassen; aber wann ich im Senat als Gesetzgeber sitze, dann verstummt mein Unwille, vor der unwandelbaren Achtung für die strengste Gerechtigkeit die uns alle erfüllen soll, und die wir dem Ungerechten wie dem Gerechten, dem Verläumder wie dem Freunde der Wahrheit, und dem schadenfrohen Neide wie der allliebenden und allgeliebten Herzensgüte schuldig sind; er verstummet vor meinem Hasse jeder Willkühr und jeder Gewalt, er verstummet vor meiner unbegrenzten Verehrung der Pressefreiheit, dieser Erhalterin, dieser schützenden Mutter aller politischen Freiheit, die es wohl werth ist, daß wir kleine Ungemache leiden, und uns ihrer hohen Wohlthaten nicht durch kleinliche Empfindlichkeiten über elende Wichte, die die Göttergabe mißbrauchen, unwürdig machen. Es ist nicht genug, daß Haller und sein Blatt gefährlich seyen, um ihr zu strafen; gefährliche Menschen können meist durch die gleichen Talente durch die sie gefährlich sind, auch sehr nützlich werden; und ihr wisset, B. Repräsentanten, daß es nicht immer Strafen sind, mit denen man gefährliche Menschen unschädlich zu machen sucht. Um Strafe zu verhängen, kommt es vor allem darauf an, das Gesetz zu wissen, nach welchem gestraft werden soll; und nun frage ich: Wo ist das Gesetz, nach welchem ihr Hallern strafen wollt? — Ich sehe mich nach neuen oder alten Gesetzen über Pressevergehen um; neue, noch sind keine vorhanden; alte, ich kenne deren zweierlei; das eine ist weder alt noch neu, es ist glücklicherweise nie in Ausübung gekommen und ich zweifle, daß ihr Lust habet, ein Probestück damit vorzunehmen; ich spreche von einem gewissen Urrete vom 30 Praireal; es war dasselbe ein würdiger Pendant zu unsern alten Censurgesetzen, die nichts Schlimmes wohl aber viel Gutes gehindert haben. — Wollt ihr etwa nach diesen alten Censurgesetzen richten lassen? — Sie sollten bestehen wie alle übrigen Gesetze, bis neue an ihre Stelle traten; — aber vergebens suche ich sie; sie sind verschwunden schon vor der Morgenröthe unser

rer Revolution diese Gespenster der Nacht; keine Spur ist mehr davon vorhanden — und kein Censors Spürnase wagt es mehr sich blicken zu lassen. Wären sie aber auch noch vorhanden, so müßte ja der Censor verantwortlich seyn und nicht Haller. — Ich finde also nirgends anwendbare Gesetze, und vor jeder Willkür wollen wir uns hüten; gerade dies war's was Haller neue Triumphe, seiner Schadenfreude neue Nahrung gewähren würde. — Möge der große Rath mit Beschleunigung an Gesetzen gegen Preßvergehen arbeiten; hätten wir solche schon ist, so ist's klar, daß Haller als ein Mensch, der falsche Angaben und erdichtete Fakta, die im Stand sind zum Aufruhr zu verleiten verbreitet — verantwortlich und strafbar seyn würde. Lütthi v. Sol.: Das Mitglied, das vor mir sprach, hat auf eine des Gesetzgebers sehr würdige Weise über die heiligen Rechte der Pressefreiheit gesprochen; ich will von diesen Wahrheiten, von denen wir hoffentlich alle durchdrungen sind, nichts wiederholen. Die alten Censurgesetze sind durch die Konstitution aufgehoben, neue werden wir hoffentlich keine erhalten. Haller kann also nur als Lügner oder Verläumder angeklagt werden. Aber die Resolution muß aus einem andern Grund verworfen werden. Wir haben keine richterliche Gewalt, und können nicht entscheiden, ob Lüge vorhanden ist oder nicht? — Wir können uns überall nicht mit der Sache beschäftigen; das Direktorium kann und wird, ohne unser Zutun in derselben handeln: ich verwerfe also den Beschluß als konstitutionswidrig. — Indes, wie Usteri wohl bemerkt hat, besitzt Haller vielen Verstand; eigenes Interesse ist an seiner Bitterkeit Schuld; er hat bekanntlich auch einen Konstitutionsentwurf herausgegeben, der eben nicht großes Glück gemacht hat; er liefert aber öfters auch gute Bemerkungen in seinen Annalen und gerade über das Geschäft der Patriotenentschädigung; damit wir also, selbst von Feinden Nutzen ziehen mögen, trage ich darauf an, daß das angegebne Blatt der Commission über Patriotenentschädigung zugewiesen werde; ich bin versichert, ihr Patriotism wird den besten Gebrauch davon machen. Fornerod freut sich, mit den beiden Mitgliedern die vor ihm sprachen, gleicher Meinung zu seyn; er verwirft den Beschluß — die gesetzgebenden Räte können in keinem Fall Ankläger werden. Uebrigens ist ein Artikel in der Konstitution, der sagt: das Gesetz straft jede Art Frevel und der 83ste Art. handelt von den Störern der öffentlichen Ruhe. Gesetz und Richter sind also da, das Direktorium, als Wächter der Konstitution, wird den Zeitungsschreiber zu belangen wissen. Auch er, der B. Fornerod für sich, wolle schon Mittel finden, den Haller zu strafen, für das was er über ihn selbst lügenhaftes gesagt habe. Stapfer: Usteri hat klar bewiesen, was für ein schändliches Blatt das angegebne ist; man bedenke nun, was eine solche Schrift wirken kann, bei Leu-

ten besonders, die sonst gern Unruhe stiften und Verläumdungen anhören: will man solche Leute unterstützen, ihnen Rissen unter die Ohren stecken? Der 10te Art. der Konstitution sagt: Arglist, Frevel, Bosheit sollen gestraft werden; der 83ste handelt von Verschwörungen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats; wie kann man dann sagen, es seyen keine Gesetze vorhanden? — Will man aber nicht strafen, so setze man solche Leute an den Schatten; dieß ist noch nicht gestraft, aber unschädlich gemacht; während dieser Zeit kann man alsdann Gesetze machen und während derselben werden sie das Schreiben wohl bleiben lassen; der Beschluß soll angenommen werden. Meyer v. Arb on muß den Senat aufmerksam machen, daß der Schaden, der aus solchen Blättern entsteht, die schlimmsten Folgen nach sich ziehen kann; die Erfahrung, und ein ähnlicher Fall, der schon vor dem Senat geschwebt hat, beweisen dieß hinlänglich; er hat kürzlich eine Reise nach Hause gemacht und eben damals las man in der Zürklischen Zeitung die Stelle, über beabsichtigte Abschaffung des Sonntags und Einführung eines neuen Kalenders; die Sensation, die dies selbst bei sehr vernünftigen Leuten erregte, war ungemein groß. Viele Rechtichaffene kamen, mit Thränen der Behmuth im Auge, zu ihm; sie konnten nicht begreifen, daß nicht wenigstens etwas an der Sache wahr wäre; mit Mühe gelang es ihm sie zu belehren. — Nun kommen neue Veräumdungen; es ist unmöglich sie ungestraft zu lassen, obgleich auch er ein Verehrer der Pressefreiheit ist; dagegen kann er dann aber auch Stapfers Meinung nicht beipflichten; wir können nicht Kläger seyn; das Direktorium wird von selbst den Schuldigen zur Verantwortung und Strafe ziehen; in dieser Erwartung will er die Resolution verworfen. Lässer: die Mäßigung mit der ungefähr alle, die bis dahin ihre Meinung vortrugen, über eine Sache in der wir als Richter und Parthei zugleich erscheinen, gesprochen haben, ehret den Senat; ich danke es besonders den B. Usteri und Lütthi, welche die Discussion eröffneten: ich bin über Pressefreiheit und das gegen Preßvergehen keine anwendbare alte oder neue Gesetze vorhanden sind, gänzlich der Meinung des erstern; mit Lütthi v. Sol. glaube ich, daß wir nicht als Ankläger erscheinen können, aber ich bin nicht seiner Meinung in Rücksicht auf die vorgeschlagne Verweisung des Blattes an die Commission über Patriotenentschädigung; dieß hieße doch wohl zum Voraus in der Sache entscheiden; ich verwerfe den Beschluß und vertraue auf das Direktorium das, wenn das Blatt Schaden stiften kann, Vorkehrungen zu treffen wissen wird; die Verwerfung kann auch für den großen Rath eine gute Erinnerung seyn, um das Gesetz gegen Preßvergehen zu beschleunigen. Duc: Ich bewundere die Mäßigung derer, welche vor mir sprachen; ich bin ebenfalls der Meinung, daß wir nicht mehr Rich-

ter und Parthei zugleich seyn sollen, wie die alten Regierungen es waren; aber ich finde, daß die Sache von der äussersten Wichtigkeit ist; ich schlage eine Commission vor, die morgen berichten soll. Cräuer: Ich erinnere den Senat an die neuliche Verwerfung der Resolution, welche die Bürkliche Zeitung betraf; man verwarf sie, weil sich der große Rath die richterliche Gewalt in der Sache anmaßte; nun tritt ein ähnlicher Fall ein, ohne daß der große Rath jenen Fehler begeht; wir wollen also consequent handeln. Wie sollte es gegen die Konstitution seyn, das Direktorium einzuladen, mordbrennerische Schriften zu versorgen? Wollen wir alle Insulten und Beschimpfungen gleichgültig ansehen? Ich nehme den Beschluß an. Muret: Ich werde mich eigener Urtheile enthalten, da ich auch selbst persönlich von Hallern beschuldigt bin; ich unterstütze Cräuer; der Senat hat bei der Resolution über Bürk's Zeitung erklärt, er würde sie annehmen, wenn sie abgefaßt wäre, wie die gegenwärtige es nun wirklich ist. Was Lütli's Antrag betrifft, so würde das ja gewissermaßen eine Billigung des Blattes seyn; der Bericht der Commission ist bereit und ich zweifle nicht, daß sie geneigt seyn wird, ihn nach Hallers Bemerkungen abzuändern. Genhard: Auch im Luzernischen hat die Bürkliche Zeitung die widrigsten Eindrücke gemacht; es ist ungemein wichtig ein scharfes Aug auf die Zeitungsschreiber zu halten; jeder, dem das Vaterland und die Konstitution lieb ist, wird dieser Meinung beipflichten. Jedermann ist darüber einig, daß Haller strafbar sey; Usteri glaubt, es sey kein Gesetz vorhanden; allein es sind Gesetze da; die alten Gesetze, welche diejenigen, so ohne Censur schreiben, nachdem wie sie geschrieben hatten, als Verläumder, Ruhestörer u. s. w. bestrafen; es ist nicht der Fall, daß wir durch die Resolution als Ankläger erscheinen; sie ladet nur das Direktorium ein, erforderliche Maasregeln für das Wohl des Vaterlandes zu treffen. — (Man bemerkt ihm, daß der Beschluß mehr sage). — Indem der große Rath beschimpft wird, ist die ganze Nation beschimpft; — einzelne beleidigte Personen müssen zwar selbst vor dem Richter erscheinen, aber die Stellvertretung oder die Nation, kann dies nicht; sondern das Direktorium muß dazu aufgefordert werden; — der große Rath könnte sich durch Verwerfung des Beschlusses beleidigt glauben, weil er selbst insultirt ist. Bodmer verlangt, der Präsident soll seine Meinung sagen, und der Präsident (Augustin) sagt, er stimme Cräuer bei. Bunt: Die Konstitution giebt Freiheit zu drucken aber nicht zu lügen; die Resolution sagt ja nicht, daß wir strafen wollen; ich nehme den Beschluß an. Man sagt, der Verfasser sey wichtig; just solchen Kameraden muß man desto mehr aufpassen; wir sind Beklagte, müssen uns also wehren. Kubi: Wir sind alle darüber einig, daß der Verfasser Thatsachen erdichtet, die das Volk auf-

heben können, so daß derselbe als ein wahrer Aufrührer, oder aufs feinste, als ein Verläumder und Lügner über die ganze Legislatur behandelt zu werden verdient; soll uns davon nun die unbefchränkte Verehrung der Pressfreiheit, wie man sie betitelt hat, abhalten? — So weit geht meine Großmuth nicht. — Obgleich ich von den erhabnen Begriffen des B. Usteri schon einigemal fast verholdet bin, so möchte ich seine heutigen dennoch nicht heirathen; ich stimme Cräuer's Meinung bei und nehme die Resolution an; warum sollten wir das Direktorium nicht einladen können? — der große Rath würde durch unsere frühere Verwerfung einer ähnlichen Resolution ganz mißleitet worden seyn, wann wir diese ebenfalls verwerfen wollten. — Man ruft zum Stimmzählen. — Fornesrod, Genhard und Müller widersehen sich. Die Discussion wird fortgesetzt. — Reding: Wir werden gewiß alle, dem Vortrage Usteri's Gerechtigkeit widerfahren lassen; ich habe ihn mit desto größerer Rührung angehört, da er selbst auch in dem Blatte beleidigt wurde; wenn immer so von uns geredet und gehandelt würde, so bin ich überzeugt, daß wir wenig Anlaß zu satirischen Aufsätzen in Zeitungen geben würden. Genhard hat den Beschluß falsch verstanden; er sagt: das Direktorium soll den Verfasser gerichtlich behandeln lassen; wir wären also in der Sache allerdings Parthei und Richter zugleich; Muret hat zwar richtig bemerkt, daß wir durch Verwerfung der Resolution, mit unsern frühern, in der Discussion über die Bürkliche Zeitung geäußerten Grundsätzen in Widerspruch gerathen würden; allein dieser Grund ist für mich unhinlänglich; wenn über eine Sache richtigere Ideen zu Stande kommen, und ich glaube, die heute aufgestellten Begriffe seyen besser, so finde ich, würde ein Beharren auf der irrig erkannten Meinung sehr tadelhaft seyn; ich verwerfe also den Beschluß. Minger: Ich verwerfe den Beschluß weil es unnöthig ist, das Direktorium einzuladen. Barras: Würde der Beschluß sich darauf einschränken, zu rechtlicher Belangung des Verfassers einzuladen, so würde ich für die Annahme stimmen; allein der große Rath begeht wieder eben den Fehler, den er im vorigen Falle begangen hat; er entscheidet zum voraus; ich verwerfe also den Beschluß. Schneider: Ich bin gleicher Meinung, und schlage vor, als Motif der Verwerfung beizufügen: Weil die Worte „gerichtliches Verfahren“ sich in der Resolution finden. Ich glaube der große Rath sollte die geschenehe Denunciation unmittelbar an das Direktorium senden. Müller: Auch ich bin ein Verehrer der Pressfreiheit gleich Usteri und Lütli; aber wenn solche Buben, wie Haller ist, Verläumdungen gegen die gesetzgebenden Räte ausbreiten, die Feuerbrände der Zwietracht austreuen und sich freuen eine Bende in unserm Vaterland zu Stande zu bringen, dann sind wir es, unserer Pflicht und dem Vater-

Land schuldig, die Resolution anzunehmen und solche Bösewichter bestrafen zu lassen. Fornerod unterstügt Reding. Crauer wundert sich, daß weder der Statthalter, noch der öffentliche Ankläger ihrer Pflicht gemäß das Blatt denuncirt haben. Genhard: Wenn die Absichten der Legislatur verläumdert werden, so wird dadurch, daß das Direktorium den Verläumder straft, die Wirkung der Verläumdung noch nicht gehoben; dagegen wird dieß der Fall seyn, wenn die Legislatur selbst straft. — Man ruft zum Stimmenmehr — Duc findet nun, Verwerfung wäre äußerst gefährlich, und er will jetzt, da man seine Commission nicht annimmt, die Resolution annehmen. Lütli v. Sol: Es ist klar, daß wir durch Annahme, Richter und Parthei zugleich seyn würden; das Direktorium allein kann die nöthigen Maaßregeln treffen. Lafléchère: Wir binden sogar durch den Beschluß dem Direktorium die Hände; es kann ohne denselben kräftigere Mittel einschlagen und hat es vielleicht schon gethan. Berthollet: Keineswegs werden dem Direktorium die Hände gebunden; hat es bereits die Absicht den Verfasser zu belangen, so kann es dieß auch nach dem Beschlusse, nicht minder freithun; wir verlangen keinerlei willkürliche Bestrafung. — 23 Stimmen sind für die Annahme; 21 gegen dieselbe.

Der, auf eine Botschaft des Direktoriums gegründete Beschluß, nach welchem die Repräsentanten ihre bis Ende May verfallene Besoldungen beziehen sollen, wird angenommen.

Grosser Rath 14. July.

Das Direktorium übersendet eine Berechnung über die Zahl der Agenten, die wahrscheinlich in der ganzen Republik statt haben werden, und über die Summe, die sie kosten würden, wenn sie nach dem angenommenen Maaßstab auch nur schwach besoldet würden, die der Finanzminister auf circa 3 Millionen Franken schätzt, und daraus den Schluß zieht, daß man die Ehre der Republik zu dienen, auch bei der Besoldungsbestimmung in Anschlag bringen sollte: Auf Secretans Antrag wird dieser Gegenstand in die Besoldungscommission gewiesen.

Da sich einige Unordnung in dem Bureau zeigt, so fodert Ruhn, daß die hierüber niedergesezte Commission schleunig berichten soll. Es wird bemerkt, daß der Präsident dieser Commission, Deloës, abwesend sey, und deßwegen wird derselben Hüssi beigeordnet.

Das Gesetz über die Eidleistung der öffentlichen Gewalten und des ganzen helvetischen Volkes wird vorgelesen.

Der Präsident hält eine Rede über die Wichtigkeit und Feierlichkeit einer solchen öffentlichen Eidleistung; er ruft besonders der Versammlung den schönen Eid der 3 ersten Eidgenossen im Grütli ins Gedächtnis zurück, dessen heiliger Haltung unser

Vaterland seine erste Freiheit zu danken hatte, welche nachher durch den Umgang der Helvetier mit Ausländern und besonders mit Höslingen nach und nach verdorben ward und in Tyranny übergieng, bis die Raserei diese immer noch erhalten zu wollen, sie endlich selbst stürzte und uns wieder auf den Thron der Freiheit setzte! Heute ist wieder ein Jahr verfloßen, daß die muthigen Pariser die Fesseln der Tyranny für sich und für ganz Europa brachen, laßt uns dieses Tages mit Freuden erinnern! Im Wallis war es, wo die Freiheit in Helvetien zuerst wieder aufwachte, aber unterdrückt ward, bis das edle Volk der Waadt sie auch wieder umfaßte und die Unterstützung derselben durch die grosse Republik veranlaßte, wodurch die Freiheit auf immer siegend auf den Thron gesetzt ist. Laßt uns nun, Bürger Repräsentanten, trachten die Einfachheit der Sitten unsrer rechtschaffnen Voreltern nachzuahmen, und der Freiheit ewig treu zu seyn.

Hierauf ward der Bürgereid in beiden Sprachen vorgelesen und mit dem lauten Ruf: Ich schwöre! beschworen, und dann erkönte unter lautem Geflatsch der allgemeine Freudenruf: Es lebe die helvetische Republik!

Darauf ward der Namensaufruf gethan und die Abwesenden verzeichnet. Huber fodert, daß diejenigen ehemaligen Mitglieder, welche andere Beamtungen erhalten haben, aus der Repräsentantenliste ausgestrichen werden. Secretan widersezt sich diesem Antrag, weil es unrechtmäßig sey, daß das Direktorium Mitglieder aus den gesetzgebenden Räthen zu andern Bedienungen wegnehme. Huber beharrt, weil einmahl diese Bedienungen angenommen wurden, und einer nicht zugleich Volksrepräsentant und Vollziehungsbeamter seyn könne, und erst ein Gesetz statt haben müsse, daß ein Gesetzgeber nicht eine andere Stelle annehmen könne, ehe wir diese Entfremdung aus unsrer Mitte für unrechtmäßig erklären können. Zimmermann fodert Vertagung der Frage, bis die darüber niedergesezte Commission ihr Gutachten einliefere. Angenommen.

Ruzet erinnert an den Antrag, den er vor 6 Wochen machte, für die Armen zu sorgen und um dies zweckmäßig thun zu können, Rumfords Werk in allen 3 helvetischen Sprachen drucken zu lassen, um es an alle Administrationen im Ueberfluß austheilen zu können: nun hat er in dieser Zeit Rumford geschrieben und von ihm Erlaubnis erhalten seine Schriften drucken zu lassen, er fragt also, was der grosse Rath hierüber zu thun gedenke? zugleich zeigt er an, daß Rumford ein Exemplar seiner Schriften dem grossen Rath zusende. Custer freut sich über diesen menschenfreundlichen Gegenstand und schlägt vor Rumford zu danken, und über den Gegenstand selbst eine Commission niederzusetzen.

Die Fortsetzung im 81sten Stük.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Ein und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Freitags den 27. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 14. Julius.

(Fortsetzung.)

Ruhn äussert auch die tiefste Verehrung für diesen erhabnen Menschenfreund: wir sollen ihm durch unsern Präsidenten danken und den Dank im Tagblatt einrücken lassen; für den Gegenstand selbst aber eine Commission niedersetzen. Escher sagt, er kannte schon lange diesen würdigen Menschenfreund, und dankte ihm in seinem Herzen mit tiefer Ehrfurcht für die Bahn, die er der leidenden Menschheit öffnete, um in einen glücklichen Zustand hinübertreten zu können: er folgt in Rücksicht auf die gegen Rumford zunehmenden Maassregeln ganz Ruhn's Antrag; allein dem übrigen Vorschlag kann er nicht folgen, denn allererst erfordert Einrichtung neuer Armenanstalten Kenntniss der bisherigen Einrichtungen, und überdem sind Vorschläge hierüber eher die Sache des Direktoriums als einer Commission aus dem gesetzgebenden Rath, und endlich hat sich der Minister des Innern schon lange mit diesem grossen Gegenstand beschäftigt und selbst schon einzelne, dahin einschlagende Anstalten veranlasst und eingerichtet, daher fodere ich, dass dieses ganze Geschäft dem Direktorium zu Handen des Ministers des Innern übergeben werde, um uns so halb möglich einen Entwurf vorzulegen. Suter dankt unserm Präsidenten für die Bekanntschaft, die er uns mit diesem grossen Manne verschaffe, und für das Interesse, das er an der leidenden Menschheit nimmt. Escher's Antrag wird beinahe einmützig angenommen.

Muzet sagt; dies sey der schönste Tag seines Lebens, an dem er alle Müheseligkeiten vergesse: wir haben heute dem Vaterland geschworen; wir werden uns heute gemeinschaftlich freuen, ich trage darauf an, dass wir auch etwas zur Freude und Erleichterung anderer Menschen beitragen, und begehre also, dass bei dem heutigen Fest eine kleine Steuer gesammelt werde für die unglücklichen Brandbeschädigten in Fräschelz; weil wir noch nicht im Stande sind der Armuth im Grossen abzuhelfen, so sollen wir doch im Kleinen so

viel möglich wirken! Mit Beifall wird der Antrag angenommen.

Cartier legt ein Gutachten vor, über den gestern erhaltenen Auftrag, arme Schuldner während der Erndte vor den Eintreibungen ihrer Gläubiger zu schützen. Die Commission schlägt vor, alles Aufkündnen und Schuldeneintreiben der Oligarchen sowohl als anderer Gläubiger bis auf den ersten Jenner 1799 einzustellen. (Allgemeines Gemurr). Da sich zeigt, dass das Gutachten nur in deutscher Sprache abgefasst ist, so wird seine Berathung aufgeschoben. Cartier will aus der Commission entlassen werden. Man geht zur Tagesordnung, welcher zufolge der V. Abschnitt des Reglements der beiden Ráthe behandelt wird. — Der 6. §. wird dahin abgeändert, dass die Secretárs wider ihren Willen in keine Commission geordnet werden sollen und der 7. §. dahin, dass die Secretárs innert 8 Wochen nicht wieder erwählt werden können.

Auf Koch's Antrag soll der Oberschreiber persönlich verantwortlich gemacht werden, für jede Unordnung im Bureau.

In Rücksicht des 10. §. fodert Koch, dass da das Bureau des Senats weniger beschäftigt sey als das des grossen Raths, dem Senat erlaubt seyn soll, im Fall er das Personale seines Bureau vermindern will, dieses zu thun. Secretan und Carrard glauben, die Bestimmung eines Obersecretárs und eines Untersecretárs, in jeder Sprache sey nicht überflüssig. Koch beharret, wird von Ruhn unterstützt, und sein Antrag angenommen.

Anderwerth legt ein Gutachten von der Kofarde-Commission vor, worinn dieselbe vorschlägt, solche Bürger welche die Kofarde acht Tag nach Publikation des Gesetzes nicht tragen, 24 Stunden ins Gefängnis zu setzen und ihnen vor dem Cantonsgericht durch den Statthalter einen Verweis geben zu lassen: die, welche die Kofarde beschimpfen, sollen mit 14 tägiger Gefängnisstrafe belegt werden. Im Fall von Wiederholung wird die Strafe beträchtlich erhöht vorgeschlagen, so wie auch für die Beschimpfer der Bürger, welche die Kofarde tragen. Uckermann will, dass solche Bürger vor dem Distriktsgericht

den Verweis erhalten. Secretan findet etwas unschicklich ein so hartes Gesetz gegen einen Bürger zu machen, welcher die Kokarde nicht trägt, besonders da dies ganz verschieden sey von dem Beschimpfen der Kokarde; er fodert also, daß das Direktorium eine Proklamation hierüber ergehen lasse: den Vorschlag gegen die Beschimpfer der Kokarde aber findet er zweckmäßig. Huber will auch die Proklamation, aber eine Warnung fürs erste Mahl für die so sie nicht tragen, und nachher die im Vorschlag bestimmte Strafe, mit Akermann's Verbesserung. Koch wünschte, das erste Kokarde-Gesetz wäre nicht ergangen, da nun aber dasselbe statt hat, so muß durchaus ein Strafgesetz damit verbunden werden; er stimmt Hubern bei und will die Warnung durch den Unterstatthalter ertheilen lassen: auch fodert er, daß das Tragen der Kokarden nur auf dem Hut, nicht etwa auch auf jeder Mütze geboten werden soll. Cusstor fodert auch nur das Tragen der Kokarde am Hut und stimmt Hubern bei. Uderwerth vertheidigt das Gutachten, weil ganze Gemeinden die Kokarde nicht tragen, und diese durchaus vom Kantonsstatthalter den Verweis erhalten müssen; übrigens stimmt er den vorgeschlagenen Milderungen bei. Auf Huber's Antrag wird das Gutachten zweifach behandelt. Kuhn erklärt, daß er einen andern Gesetzesentwurf zu machen habe, den er aber nicht vorlegen könne, wenn man zweifach zu Werke gehen will. Hüssi begehrt, daß das Gutachten der Kommission zurückgewiesen und ihr Kuhn beigeordnet werde! Man geht zur Tagesordnung und behandelt also das Gutachten zweifach.

1. §. Das Gesetz über das Tragen der Kokarden soll beibehalten werden. Ungeändert.

2. §. Acht Tag nach der Publikation sollen die, welche keine Kokarden tragen, vier und zwanzig Stunden gefangen gesetzt und vom Kantonsstatthalter einen Verweis erhalten. Huber will den Verweis vom Agent ertheilen lassen. Cusstor will zuerst nur warnen, also die Strafe in den dritten Paragraph bringen, und die Kokarde nur auf den Hüten zu tragen befehlen. Weber sagt, auf diese Art würde man nur Mützen tragen; er glaubt, auch auf diesen soll die Kokarde getragen werden, wenn man über Land geht, und übrigens will er nur die erwachsenen Männer die Kokarde zu tragen anhalten. Carrard sieht nicht gern Strafe auf solche Kleinigkeiten, die nur von Nachlässigkeit herkommen können, er will die Ueberzeugung zu Hilfe ziehen, dann er kann nicht begreifen, wie einer, der dreimal die Kokarde zu tragen vergißt, aus dem Vaterlande verwiesen werde; er will Warnung und Aufsicht über die Bürger die sie nicht tragen. Erlacher folgt Hubern, weil man schon hinlänglich gewarnt habe. Zimmermann will die Kokarde nicht auf den Mützen zu tragen befehlen, er stimmt Koch bei,

doch will er zuerst warnen und nachher eine Geldstrafe von 1 Pf. auf das Nichttragen der Kokarde setzen. Huber sagt, für bloße Vergessenheit wird niemand gestraft werden, sondern nur für boshaft, muthwillige Unterlassung; er begehrt nach der ersten Warnung 1 Pf. Straf, oder für Arme einen halben Tag Arrest, im dritten Fall aber Gefängnis. Bourgois will auch auf den Mützen Kokarden sehen, denn der Helvetier soll die Kokarde als Zeichen der Vereinigung tragen, und da die Argäuer immer Mützen, die Lemanen aber immer Hüte tragen, so ist jenes der Gleichheit wegen nothwendig. Secretan sagt: Verwundert Euch nicht, daß die Repräsentanten aus dem Leman sich diesen Strafen widersetzen, das Volk hat einen Abscheu vor dem Gefängnis: Also folge auf den ersten Fehler Vorstellung des Agenten; auf den zweiten Anzeige an den Kantonsstatthalter, der den Fehlbaren vorbeischaudet; die Reise dahin ist schon Strafe; im dritten Fehler sollen die Fehlbaren verdächtig von ihren bürgerlichen Rechten suspendirt werden. Wenn ganze Dörfer die Kokarde nicht tragen, so giebt man ihnen frömde Agenten, und bei Fortdauer der Unterlassung werden sie auch in den Zustand der letzten Strafe gesetzt. Suter sagt: Die Kokarde ist wichtig. Ja's Herz sieht nur Gott; Vereinigungszeichen tragen oder nicht tragen, beweist uns Gesinnungen. Die wahren Patrioten im Leman werden die Kokarden gewiß tragen, und wenn einer, der sie nicht tragen will, ins Gefängnis kommt, so werden sich die guten Bürger sicher nicht darüber ärgern. Würsch sagt, dem Volk Gesetze geben, die es haßt, macht ihm die Revolution nicht lieb; warum jetzt schon so schwere Strafen die das Volk erbittern? man suche ihm die Kokarde lieb zu machen, und daher stimme ich für Secretan und Carrard. Hüssi glaubt Suters Proklamation würde gute Wirkung gemacht haben; da es jetzt aber darum zuthun sey, einer Proklamation noch Strafgesetze anzuhängen, so rathe er zur Gelindigkeit, denn Gefängnisstrafe würde in den ehevorigen Populärständen große Unruhe erwecken; er stimmt also für Carrard und Secretan. Secretan's Antrag wird angenommen.

Rede, welche Bürger Ochs den 2ten Julius, als dem Tage seiner Einführung in das helvetische Direktorium, an den Bürger Commissär der französischen Regierung bey der Armee in Helvetien, hielt.

Der Wille des gesetzgebenden Körpers stimmt mit dem Ihrigen überein. Wenn diese Ueberstimmung, welche für mich von der günstigsten Vorbedeutung ist, zu gleicher Zeit die Bestätigung einer Regierung erhält, von welcher das Eine seine Existenz, Sie aber, Bürger Commissär! Ihre Vollmachten erst